ZUR SÄKULARISIERUNG IN NASSAU-USINGEN

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation

Von

D. Dr. LUDWIG ANDREAS VEIT

Dozent der Theologie
an der Universität Freiburg im Breisgau

FREIBURG IM BREISGAU
1928
Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Zur Säkularisierung in Nassau-Usingen

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation

Von

D. Dr. Ludwig Andreas Veit

Dozent der Theologie
an der Universität Freiburg im Breisgau

Preußische Staatsbibliothek Berlin

FREIBURG IM BREISGAU
1928
Herder & Co., G. m b. H., Verlagsbuchhandlung

1928.1171

Druck von G. Braun, G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Vorwort

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Wort »Säkularisation« für den deutschen Katholiken, der die Geschichte der deutschen Kirche seit der Staatsumwälzung zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit Interesse liest und studiert, einen kränkenden Klang hat. Viele, auch gebildete Katholiken unserer Zeit haben allerdings für die überaus traurige Lage ihrer Kirche um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert kaum ein Verstehen. Die Zeit liegt ihnen zu ferne; andere Sorgen und Fragen beschäftigen die Gegenwart, so dass der oberflächliche Beobachter seiner Zeit glauben könnte, die Vergangenheit sei endgültig begraben und vergessen; der Katholizismus habe auch ohne den Reichtum, der der deutschen Kirche vor jener Wende eigen gewesen sei, im 19. Jahrhundert seine Kulturkraft bewiesen.

An diese Kulturkraft ihrer Kirche glauben die Katholiken immer. Sie glauben sogar, dass diese Kraft ganz unabhängig von äusseren wirtschaftlichen und politischen Momenten wirken kann und wirkt. Nicht so der Nichtkatholik. Bei einer grossen Zahl derselben galt lange als ausgemacht, dass der deutsche Katholizismus in rückläufiger Bewegung begriffen sei, denn er sei nun einmal das Prinzip des Rückschritts; die romanischen Nationen habe er zur wirtschaftlichen, geistigen und politischen Stagnation geführt und in Deutschland bereite sich dasselbe Schauspiel vor, hingegen der Protestantismus der Schlüssel sei, der den Nationen den Weg zum Wohlstand öffne.

Wenn wir wirklich zugestehen wollen, dass die deutschen Katholiken lange nicht in einer nationalen und wirtschaftlichen Linie mit ihren protestantischen Volksgenossen standen, so schauen wir die Quelle dieser Erscheinung nicht im Bekenntnis, dem zufällig die einen und die anderen zugehören. Für uns ist vielmehr die eine grosse Quelle die deutsche Säkularisation vom Jahre 1803, die den katholischen Volksteil aus einer tausendjährigen Stellung hinaus-

warf und, wie Ph. Funk in der Festschrift »Wiederbegegnung von Kirche und Kultur in Deutschland« (S. 85) für Karl Muth treffend sagt, in ein katholisches Ghetto zwang, und aus dieser folgend die zweite nicht weniger verhängnisvolle Quelle das System, das einer der Führer des politischen Katholizismus in Deutschland als System der staatlichen Aushungerung der Katholiken bezeichnet hat. Alle durften in den von Frankreichs Gnaden neugeschaffenen deutschen Staaten mit protestantischen Volks- oder liberalen Kammermehrheiten an die Staatskrippe heran, nur die Katholiken nicht. Was allein an Staatsgehältern und an staatlichen Stipendien, welch letztere wohl meistens katholischen Fonds entstammten, im Laufe des letzten Jahrhunderts den Katholiken vorenthalten wurde, geht in die Hunderte von Millionen. Gewaltige Summen wurden ausgegeben, ein Bruchteil davon kam an Katholiken. Die Klagen über imparitätische Behandlung, die ihnen zuteil werde, sind denn auch so alt als die Vertretungen, die die Katholiken in die Kammern schickten.

Während die Säkularisation in erster Linie die deutsche Gesamtkirche und nur mittelbar die Katholiken traf, greift das System der Imparität den Katholiken so unmittelbar ans Herz, dass ein tiefes Grollen bald stärker, bald schwächer durch das Heerlager der deutschen Katholiken zog. Aus dem ersten Unrecht der Säkularisation folgte das zweite nicht minder grosse Unrecht der imparitätischen Staatsverwaltung.

Bezüglich der Säkularisation werden Katholiken und Protestanten wohl darin einig gehen, dass für sie die Auffassung Geltung hat, dass hundert Jahre Unrecht noch kein Tag Recht sind.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Geschichte der deutschen Säkularisation steht noch aus, wenngleich es an Bausteinen dazu nicht fehlt. Wenn in der vorliegenden Betrachtung versucht wird, ein verhältnismässig kleines mitteldeutsches Staats- und Wirtschaftsgebiet vor und bei seinem gewaltsamen Übergang an einen landfremden Herrscher zu beschauen, so wird der Verfasser nicht einseitig das rechnerische Ergebnis dessen, was der neue Herrscher bekam,

drängen, sondern er rührt an das noch offene Problem: waren die geistlichen Staaten wirklich so altersschwach und morsch, daß sie ihren Abbau verdienten, und in welchen Formen vollzog sich in ihnen das staatliche und wirtschaftliche Leben kurz vor dem Ende?

Die Frage nach den Ursachen des Zusammensturzes der geistlichen Staaten ist es, die sich, wie der Bonner Historiker Max Braubach in einer Besprechung meines letzten Buches, der »Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles« betitelt, stark betont, jedem aufdränge, der sich mit ihrem Ende beschäftigt (Literarische Blätter der Kölnischen Volkszeitung Nr. 110 v. 15. Sept. 1927). Und da wird das Urteil der Historiker nicht einhellig verlaufen. Braubach sieht entgegen der bei J. Wille, Wild, Merkle, Zoepfl u. a. vorkommenden Meinung vom günstigen Stand der deutschen geistlichen Fürstentümer im 18. Jahrhundert und entgegen der vom Verfasser dieser Betrachtung vorgetragenen Auffassung, dass der Mainzer Kurstuhl nicht an einer inneren Minderwertigkeit oder an Altersschwäche, sondern an den Folgen einer Revolution gescheitert sei, den Untergang der geistlichen Staaten in ihrem inneren Verfall, der ihrer äusseren Kraftlosigkeit entsprochen habe, begründet. Wenn er auch nicht verkennen will, dass einige geistliche Fürsten mit kluger und fester Hand den Weg in die neue Zeit zu bahnen suchten, so haben sie nach ihm doch nicht verstanden, mit ihren weltlichen Nachbarn gleichen Schritt zu halten und dadurch in gewisser Beziehung selbst ihr endliches Schicksal vorbereitet; sie kämpften um eine verlorene Sache.

Zunächst müsste erst bewiesen werden, ob die weltlichen Nachbarn, beispielsweise des Mainzer Kurfürst-Erzbischofs, der Landgraf von Hessen, die Fürsten von Nassau, der Pfälzer Kurfürst, die Grafen von Isenburg, Erbach, Wertheim, Leiningen und Büdingen und andere, wirklich auf dem Gebiete der weltlichen Verwaltung einen so grossen Vorsprung vor den geistlichen Standesgenossen gehabt haben? Und was deren Stärke anging, hätte kaum einer von den Genannten gewagt, aus sich das Ende eines der ihm benachbarten geistlichen Staaten zu bewirken. Dazu war ein ganz Grosser nötig, der mit den geistlichen Staaten zu-

gleich das Reich zertrümmerte und zertrat. Das Heil für die deutschen weltlichen Fürsten kam, wie schon einmal im 17. Jahrhundert, vom Westen. Nur von dieser Stunde an kämpften die geistlichen Fürsten in einer verlorenen Sache. Vorher kann keine Rede von einem Kampfe um eine verlorene Sache bei ihnen sein. Sie kamen infolge der überstürzenden Ereignisse gar nicht dazu, ihre Reformarbeit auswirken lassen zu können, gerade nach der Seite hin, wo sie am dringlichsten vonnöten war, gegenüber den privilegierten Ständen des Adels und der Geistlichkeit. In diesen Privilegierten stand allerdings der Feind im eigenen Land, denn der gemeine Mann, der Steuern zahlte, begriff nicht, weshalb Adel und Geistlichkeit mit ihrer den ganzen Staat überschattenden Güterwirtschaft steuerfrei blieben. Diese wirtschaftlich ungesundeste und vielleicht schwächste Position der geistlichen Staaten war doch nicht unabänderlich. Ein Fürst von starkem Charakter hätte schließlich, von den veränderten Zeitverhältnissen und einem inneren sozialen Instinkt getrieben, auch darin seinen Willen durchgesetzt. Und haben denn die durch die Säkularisation geschaffenen weltlichen Staaten nicht auch ihre grossen inneren Schwierigkeiten gehabt, die sich zuletzt in die blutigen Tage von 1848 auslösten?

Erfreulicherweise wird das Urteil der Geschichtsschreibung über die Säkularisation von dieser vorläufigen Meinungsverschiedenheit über die Ursachen des Zusammenbruchs der alten Reichsverfassung nicht berührt. Die deutsche Geschichtsschreibung sieht einhellig in der Säkularisation die grösste Revolution, die je von aussen und von der Oberschicht der Gesellschaft ins Werk gesetzt worden sei.

Möge diese Studie, die im Auftrage Seiner Bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Augustinus Kilian von Limburg und des dortigen Hohen Domkapitels den Weg in die Öffentlichkeit nimmt, den Zweck erfüllen, den sie sich setzt: aufzuklären nach der staatlichen und kirchlichen Seite, da beide, Staat und Kirche, im Begriffe stehen, die Wirkungen, die die Säkularisation in der Rechtssphäre hinterlassen hat, nachzuprüfen

und dann in den deutschen Katholiken die Einsicht zu vertiefen, dass sie im neuen Deutschland der Säkularisation die Verlierenden, und damit für die anderen die Gebenden gewesen sind. Die angebliche wirtschaftliche Minderwertigkeit der deutschen Katholiken hat wahrhaft mit dem katholischen Credo nichts zu tun.

Unsere geschichtlich-statistische Betrachtung soll beileibe keine Streitschrift sein. Wir sind ja nur die Erben der verfahrenen Situation, die die Säkularisation geschaffen hat, und die einmal früher oder später berichtigt werden musste. Dieser Zeitpunkt scheint gekommen. Die katholische Kirche in Preussen legt das Verzeichnis dessen vor, was von Kirchengut zur Vergrösserung Preussens beigetragen hat. Auch das Bistum Limburg, das das ganze ehemalige Herzogtum Nassau umfasst, hält nach den kirchlichen Bestandteilen Umschau, die den kleinen Fürsten zum grossen Herzog von Nassau gemacht haben. Unter diesen Bestandteilen sind die Kurmainzer Entschädigungslande mit 58 vormals Mainzer Pfarreien und einigen Klöstern nicht die geringsten. So ist die Publikation auch sachlich begründet.

Allen amtlichen und privaten Stellen, die den Verfasser gefördert haben, sei hier herzlich gedankt. Besonderer Dank sei den Herren Archivdirektor Dr. v. Domarus in Wiesbaden und Staatsoberarchivar Dr. Kaufmann am Staatsarchiv zu Würzburg ausgesprochen. Als ein Freund der Arbeit erwies sich, wie so oft, Monsignore Fischer, der Vorstand des bischöflichen Ordinariatsarchivs zu Würzburg.

Besonders herzlichen Dank schulde ich dem Herrn Prof. Dr. Sillib, Direktor der Universitätsbibliothek in Heidelberg, der der Studie, die hier separat erscheint, einen Platz in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gewährt hat.

Das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat zu Limburg hat die Publikation dieser Studie, deren Urschrift für die genannte Bischöfliche Behörde fertiggestellt wurde, gerne genehmigt.

Freiburg i. Br., den 1. Januar 1928.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort.

Einleitung: Das Prinzip der Entschädigung und Säkularisation auf dem Kongress zu Rastatt: Dezember 1797 bis April 1799 . . . . . Seite 1—3

Erster Abschnitt: Die Haltung der Rheingauer in den Tagen des Rastatter Kongresses . . . Seite 4—10

Zweiter Abschnitt: Nassau-Usingen im französisch-russischen Entschädigungsplan vom 4. Juni 1802.
Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 . . . . . Seite 11—20

Dritter Abschnitt: Das an Nassau-Usingen fallende Kurmainzer Entschädigungsgut. Umfang und Wert des Objektes . . . . . Seite 21—50

Schluss: Das Fazit der Säkularisation in Nassau-Usingen. Seite 51—64

EINLEITUNG

Das Prinzip der Entschädigung und Säkularisation auf dem Kongress zu Rastatt

Dezember 1797 bis April 1799

Nach einem ersten freilich nur kurzen Vorstoss in den Jahren 1792/93 nahmen die Franzosen Ende 1797 zum zweitenmal den Weg an den Rhein. Sie betraten wieder deutschen Boden, um ihn so schnell nicht mehr zu verlassen. Diese zweite französische Besetzung des linken Rheinufers bedeutete für eine ganze Reihe von Fürsten das Ende oder doch eine solche Verkürzung ihrer Macht, dass ihnen vom Landesregiment nicht viel übrigblieb. In rascher Flucht entzogen sich die Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz der französischen Bannmeile auf die rechte Rheinseite.

Die geistlichen Fürsten mochten in dieser peinlichen Stunde fühlen, dass das Drama der deutschen Kirche und damit des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation beginne. Über die geheimen Wünsche ihrer Kollegen von der weltlichen Fürstenbank waren sie wohl unterrichtet, doch war ihre Lage nicht hoffnungslos, solange der Kaiser die Verfassung schützte. Indem er sich der Verfassung und der geistlichen Fürsten, der kräftigsten Stützen des Reichsgedankens, annahm, leistete er sich selbst und seiner Stellung den besten Dienst. Eines stand allerdings fest: die Franzosen würden das linke Rheinufer nicht nur nicht militärisch räumen, sondern versuchen, die Grenzen der Republik bis an den Rhein auszudehnen. Die endgültige Neuordnung, die dem verstümmelten Deutschland gegeben werden solle, sollte auf einem besonderen Kongress zu Rastatt besprochen werden.

Und nun kam der Kongress zusammen. Er nahm sofort, und als ob es so sein müsse, den Charakter einer grossen Landbörse an. Die Verhandlungen sind bekannt; wir können somit auf Einzelheiten verzichten. Ein Zweifaches statuierte er: das Prinzip der Entschädigung an die Fürsten, die linksrheinisches Land eingebüsst hatten, und zwar das Prinzip der Entschädigung im Schosse des Reichs auf dem Wege der Säkularisation, das heisst der Verweltlichung geistlicher Herrschaften und von Kirchengut. Noch ein anderes lehrte der Kongress: die Franzosen lernten die deutschen Fürsten gründlich verachten. Man beschloss den Raub an der Kirche unter dem Titel der »Indemnisation«. Im Jahre 1648 hatte man dafür die Formel der Kompensation oder Satisfaktion gefunden.

Was die rheinische und speziell die Mainzer Geistlichkeit während der Rastatter Tagung litt, gleicht einem Fieberzustand. Sie hoffte gegen alle Hoffnung, obwohl sie der eine Tag in Freude, der zweite in Trauer, ein dritter in völlige Verzweiflung versetzte, so sehr überstürzten sich falsche und wahre Meldungen aus Rastatt. Ihre letzte Hoffnung war die Wiederaufnahme des Krieges gegen Frankreich mit einem siegreichen Ausgang[1]). Eine andere Haltung gegenüber den Franzosen war von der Geistlichkeit in ihrer Gesamtheit gar nicht zu erwarten, denn sie sah in den Franzosen nicht nur den Feind der deutschen Nation, sondern auch den Träger des Umsturzes, der des Altars und der Throne spottete. Und doch war dieser Revolutionär des Westens, der das Haupt seines eigenen Königs gefordert und erhalten hatte, daran, den Hunger der deutschen Grossen nach grösseren Thronen zu stillen.

Ein getreuer Interpret der Gefühle, Stimmungen und Hoffnungen aller Linksrheiner, die deutsch und patriotisch dachten und empfanden, war Valentin Heimes, Weihbischof von Mainz. Der vielseitigen Tätigkeit, welche dieser vielverkannte Prälat, ein Sohn des Rheingaus, in den bangen Monaten des Rastatter Kongresses entfaltete, hat der Verfasser dieser Betrachtungen in seiner letzten Schrift

[1]) L. A. Veit, Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Säkularisation. Mainz (Kirchheim und Co.) 1927. S. 70ff.

gedacht[2]). Trotz des Emser Kongresses, an dem Heimes führend im Auftrag seines Bischofs teilgenommen hatte[3]), ist das letzte Wort über Heimes noch nicht gesprochen. Die Historiographie, die ihre Aufgabe richtig versteht, wird gewiss in alle Winkel eines Lebens hineinleuchten, aber sie weiss, dass selbst da, wo sie urteilt, noch Fehlschlüsse möglich sind, da die Motive des Handelns sich häufig der Kenntnis entziehen. Völlig gerät gar der auf Abwege im Urteilen, der die Begriffe und Auffassungen seiner Zeit an Vergangenes anlegt. Es wäre wirklich zu wünschen, dass ein engerer Landsmann des Weihbischofs Heimes dem reichen Leben und Wirken dieses Mannes nachginge. Auf jeden Fall war Heimes ein aufrechter Deutscher und begeisterter Liebhaber seiner schönen Heimat. Die Franzosen hassten ihn weidlich.

Links des Rheins sassen nun die Franzosen. An eine Ausdehnung ihrer Herrschaft über den Rhein dachten sie nicht, sodass das rechts des Rheins gelegene Mainzer Gebiet im Grunde genommen beruhigt sein konnte. Trotzdem wurden die rechtsrheinischen Mainzerländer dieser Aussicht nicht recht froh, im Gegenteil wurden sie, je länger der Rastatter Kongress dauerte, desto mehr über den künftigen Verbleib ihrer Heimat beunruhigt.

---

[2]) Die Briefe des Heimes während des Rastatter Kongresses, s. Veit l. c. S. 71 ff.

[3]) Matthias Höhler, Des Kurtrier-Geistlichen Rates Heinrich Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongress 1786. Mainz (Kirchheim und Co.) 1915.

I. Die Haltung der Rheingauer in den Tagen des Rastatter Kongresses

Sehr deutlich machte sich die Beunruhigung über das bevorstehende Schicksal im Rheingau bemerkbar. Die Rheingauer waren sich des Wertes ihres Landes wohl bewusst. Der blosse Gedanke, »bey itzigem Drang der Politik von dem Kurfürstentum Mainz getrennt zu werden, machte auf die nicht ganz gefühllosen und treuen Rheingauer einen erschütternden Eindruck«. Daher bitten sie den Mainzer Hofkanzler und Staatsminister Freiherrn Franz Joseph von Albini, der in Rastatt die Interessen des Kurstaates vertrat, »dafür Sorge zu tragen, dass keine Lostrennung des Rheingaus vom Kurstaat, wenn auch auf vorteilhafte Art, stattfinden möge: wir und unsere Voreltern leben schon von Willigis bis auf Friedrich Karl glücklich. Von allen Rheingauern wird erwartet, dass sie dem Lande die Treue halten[4])«. Ganz unerträglich schien ihnen der Gedanke der Möglichkeit, im Frieden an Nassau-Usingen vertauscht zu werden[5]).

Eher erwarteten sie eine Vergrösserung des Rheingaus im Frieden, vielleicht durch Anschluss des usingischen Amtes Wiesbaden, das als Mainzer Lehen anzusprechen sei.

---

[4]) Staatsarchiv zu Wiesbaden (in der Folge abgekürzt St. A. Wiesbaden): IX Amt Rüdesheim Nr. 107: Akten betreffend die wirtschaftliche Lage des Rheingaus im Jahre 1798; hier Adresse des Schmidt, Amtskellers zu Rüdesheim, Herber, Amtsvogt zu Geisenheim, Dölling, Amtsakzessists zu Eltville und Hedderich, Pfarrers zu Presberg.

[5]) Ebd. Bemerkungen des Hofrates von Faber über das Rheingau vom Jahre 1798, vermutlich für eine hohe Amtsstelle, vielleicht sogar für den Erzbischof selbst oder Albini verfasst. Beachtlich ist die Nomination »Das Rheingau«, die der Volksmund bis heute festgehalten hat. Man sagt »Das Rinkga«. »Unbefangen«, sagt Hofrat von Faber, »nicht angesessen und nicht begütert im Rheingau sind dieses meine Gedanken«.

Sie kalkulierten nicht unrichtig: wenn der Kurfürst-Erzbischof denn doch die Stadt Mainz und den linksrheinischen Teil seines Kurstaates verlieren müsse, so solle ihm der vergrösserte Rheingau den Verlust von Mainz leichter machen. Zudem bildete das Amt Wiesbaden die Verbindungsbrücke zu den Mainzer Ämtern Höchst, Hofheim, Königstein und Kronberg. Für den Fall aber, dass höhere Räson und Konvenienz erforderten, die hier zunächst am Rhein gelegenen Lande abzugeben und das Mainzer Elektorat mehr in der Ferne zu entschädigen, so falle der Wert des Rheingaus nebst den zwei im Rheingau gelegenen kurfürstlichen Kellereien schwer in die Wagschale, um den Wert des beträchtlichen Landes näher abwägen zu können. Am besten sei es, das abgelegene Amt Lahnstein zu opfern, das sich besser als der Rheingau als Austauschobjekt eigne[6]).

Besonders schmerzlich berührte die drohende Lostrennung des Johannisbergs aus dem Landesverband die Rheingauer[7]). Der Johannisberg war ihr Kleinod, von dem gesagt wird, dass es bei guten Weinjahren eine ganze Kellerei wert sei[8]). Das stimmte, denn das Kloster auf dem Johannisberg hatte im Schatten seiner Mauern 63 Morgen der besten Weinberge, davon 43 Morgen in der Johannisberger und 20 Morgen in der Winkeler Gemarkung[9]).

Aus den Kurmainzer Ämtern am Main und Taunus mögen wohl ähnliche Kundgebungen der Treue an den Kurstaat vorliegen. Sie sind uns aber zur Zeit nicht zur Hand.

Allerdings gab es auch im Rheingau rabiate Köpfe, die das Ende des geistlichen Regiments freudig begrüssten[10]).

---

[6]) St. A. Wiesbaden l. c. Bemerkungen v. Faber v. J. 1798.

[7]) Der Jahannisberg war dem Fürsten von Nassau-Dietz zugedacht, der auch das Hochstift Fulda erhalten sollte und später wirklich erhielt.

[8]) Ebd. Bemerkungen v. Faber v. J. 1798.

[9]) Staatsarchiv zu Würzburg (in der Folge abgekürzt St. A. Würzburg): Stift 2741 K 739: Rüdesheimer Amtsbericht vom 17. Dezember 1771, gez. Reuter, Amtskeller zu R. über die Güter, Zinsen, Renten und andere Gefälle der Klöster im Amt R. Der Bericht war die Antwort auf eine Umfrage der kurfürstlichen Landesregierung an die Ämter. Vgl. Veit, Der Zusammenbruch S. 50ff.

[10]) Vgl. St. A. Würzburg: Mainzer Geheime Kanzlei XXXVII Nr. 253: Berichte über Gegenstände und Vorträge der mainzischen Landesregierung,

Diese fühlten sich von dem Wechsel der Regierung, der in Aussicht stand, nicht betroffen, doch schwärmten sie keineswegs für den Korporalstock eines weltlichen Herrn. Ihr Schwarm war die fränkische Republik oder, was dasselbe, die Errichtung der Volksherrschaft nach dem französischen Vorbilde. Ganz besonders toll ging es ja in dieser Beziehung in Mainz her. Da wäre es zu wundern, wenn nicht die beweglichen Rheingauer angesteckt worden wären. Die grosse Mehrheit[11]) der Bewohner bewahrte sich aber erfreulicherweise die ruhige Überlegung und stand für ihre Herrschaft ein. Die Französlinge verfielen der Verachtung.

Diese loyale Haltung ist um so höher zu werten, als gerade die Rheingauer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwere Zeiten durchzumachen hatten.

Der Reisende, der bei Bingen zu Schiff das Mainzer Gebiet betrat oder von Ems kommend, auf den Höhen des Taunus das wunderbare Ufer des Rheinstroms erblickte, wird unter dem tatsächlich überwältigend schönen Eindruck der Poesie des Landes mit den sonnigen Rebgeländen leicht zu einer überschwänglichen Meinung vom Wohlstand des Landes gekommen sein. Es existieren Schilderungen dieser Art, die der geistlichen Herrschaft und der Kultur des Mainzer Landes alle Ehre machen. Allein auch und gerade den Rheingauern wurde des Lebens Freude nicht ungemischt zuteil. Die wirtschaftliche Lage des kleinen Rheingauers war durchaus nicht so sonnig, wie der äussere Augenschein des Landes vermuten liess. Er hätte diese Lage gewiss noch unangenehmer empfunden, wenn nicht das geistliche Regiment, das in Sachen der Religion und der Kirche strenge Zucht übte, auf dem weltlichen Gebiet jene zivile milde Regierungsweise gehandhabt hätte, die dem gemeinen

---

1794 passim. Der Rüdesheimer Ackermann war es, der im Jahre 1793 die linksrheinischen mainzischen Orte Finthen, Gonsenheim und Mombach für die französische Sache zu begeistern suchte. Er brachte den dortigen Einwohnern den Befehl des Nationalkonventes, eine Munizipalität und Deputierten für den Nationalkonvent zu wählen. A. wurde nach dem Abzug der Franzosen in Haft gesetzt, wie so viele seiner frankophilen Genossen.

11) Faber spricht in seinen Bemerkungen von den »meisten« Rheingauern. St. A. Wiesbaden l. c. v. J. 1798.

Mann, wie die Alten den kleinen Rheingauer zu nennen pflegten, nicht weh tun wollte, so dass das bekannte Wort »Unter dem Krummstab ist gut wohnen« seine volle Geltung hatte.

Im Unterschied zu den Mainzer Ämtern am Main, in denen ein hochentwickelter Ackerbau vorherrschte, war die landwirtschaftliche Versorgungsbasis des Rheingaus zu schmal. Nicht erst heute, sondern immer hing der grosse Teil der handels- und erwerbstätigen Bevölkerung des Rheingaus von dem Wohlergehen des Weinbaus ab. Selbst gute Weinernten vermochten aber in Zeiten einer Geschmacksänderung die Krise vom Rheingau nicht fernzuhalten. Ein anonymer, aber gut unterrichteter Verfasser von „Bemerkungen über den dermaligen politischen Zustand des Rheingaus«, die im Jahre 1789 erschienen, schreibt dazu folgendes: »Heutzutage befindet sich der Rheingauer Landmann in dürftigen Umständen. Die tiefere Ursache dieser Lage ist vor allem in dem allgemeinen Weinbau zu suchen, der die wohlfeileren Pfälzer (= rheinhessischen) Weine in den Vordergrund drängte, dann in der Abnahme des Weinkonsums, der wieder durch eine Geschmacksänderung bedingt ist, da man für fremde, besonders französische Weine, so sehr eingenommen ist. Dadurch hat der Rheinweinabsatz an Orten, wohin er ehedem in grosser Menge abgesetzt wurde, sich um so mehr vermindert, als man die Einfuhr desselben in der Folge noch mit grossen Abgaben belegt, ja an manchen Orten sogar verboten hat[12]).«

Ausser dem Wettbewerb der Pfälzer Weine um den Markt und dem starken Konsum französischer Gewächse in Deutschland tat noch ein drittes Moment dem kleinen Winzer im Rheingau entschieden, vielleicht sogar entscheidend Abtrag. Es ist zu wundern, dass der Verfasser der »Bemerkungen« von 1789 dieses Moment nicht erkannte und übersah. Dem grossen Heer der kleinen Winzer stand nämlich

[12]) C. J., Bemerkungen über den dermaligen politischen Zustand der Rheingauer nebst einigen ohnmaßgeblichen Vorschlägen zu dessen Verbesserung, 1789. 36 S. in gr. 8°. Besprochen in den Mainzer Anzeigen von gelehrten Sachen. Stück Nr. XXXI v. 5. August 1789. Vgl. Franz Bodmann, Rheingauische Altertümer, 1819 I. S. 108 u. 407.

im Rheingau die kleine Schar der adeligen und geistlichen grossen Weingutsbesitzer gegenüber. Immer wieder kamen die Rheingauer auf die landesherrlichen Amortisationsverfügungen zurück, kraft deren »zur Aufrechterhaltung des Bürger- und Untertanenstandes die Veräusserung bürgerlicher Güter an adelige und andere befreite Personen und geistliche Corpora als eine gemeinschädliche alienatio ad manus mortuas aufs nachdrücklichste verboten war«. Die Praxis der privilegierten Stände, des Adels und der Geistlichkeit, war durchsichtig. Sie erstanden auf Umwegen Weinberge in guten und besten Lagen, wodurch notwendigerweise die bürgerlichen Weine weniger Kaufliebhaber fanden, »weil im Rheingau die Weine partienweise, bei welchem Verfahren die besten und mittelmässigen Weine die geringeren mitnahmen, verkauft wurden, mithin die Erzeugung und der Verkauf der besten Weine unmittelbar für die privilegierten Stände von selbst monopolisierte[13])«. Die Folgen dieses Verfahrens waren nach der Ansicht der Rheingauer volkswirtschaftlich um so fataler, als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein der Ruf der Wahrscheinlichkeit gewann, dass Geistlichkeit und Adel darauf sannen, »alle jene Grundstücke, von denen ihnen der Zehnten oder das Drittel zustand, und welche durchweg den grössten und besten Teil der Gemarkungen ausmachten, tecto nomine erb- und eigentümlich an sich zu bringen[14]). Derlei Drittelweinberge befanden sich allein in der Gemarkung Rüdesheim 240 Morgen, die in den besten Gewannen lagen[15]). Die Einrichtung des sog. Drittelweinbergs ist eine Folge der Güterwirtschaft, welche die geistlichen und andere Grundherren im Mittelalter einzuhalten pflegten. Heutzutage setzt ein Grossgrundbesitzer einen Verwalter auf das

---

[13]) St. A. Würzburg: Mainzer Regierungsarchiv Lade 615 H 797: Domkapitelhäuser- und Güteraquisition, auch Alienation, 1780—1792. Hier Nr. 17: Rüdesheimer Amtsbericht v. 16. Februar 1788 u. Schriftsatz des Dr. jur. Joh. Friedrich Wüstefeld zu Mainz v. 8. Januar 1788 an die kurf. Landesregierung. Über die Kurmainzer Amortisationsverfügungen s. Veit l. c. S. 47 ff.

[14]) Ebd. l. c.

[15]) Ebd. Beschwerde d. Oberschulteis u. Gerichts zu Rüdesheim v. 4. März 1788 an den Erzbischof-Kurfürst.

Gut, der mit Dienstboten und Tagelöhnern die Liegenschaften bewirtschaftet. Anders im Mittelalter. Dort teilte der Grundbesitz die Güter in einzelne Anteile oder Lose, die mansus oder Hufen (Huben) genannt wurden, bei Ackerland mit 30 Morgen, bei Weinbergen in einer Grösse, dass ein Winzer sie im Bau halten konnte. Diese Anteile trug man zuverlässigen Männern als Lehen an mit der Verpflichtung, dass sie ein Drittel, bisweilen auch die Hälfte des Ertrags jährlich ablieferten. Da die Drittelweinberge in Erblehen gegeben zu werden pflegten, hatte der Hubner eine sichere Existenz für sich und seine Nachkommen. Sollte wirklich gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei den adeligen und geistlichen Grundherren der Gedanke bestanden haben, diese Erblehen an sich zu ziehen, so ist die Erregung, die sich der Hubleute bemächtigte, vollauf begreiflich.

Ausser diesen Drittelweinbergen hatten die geistlichen Grundherren, im Rheingau wenigstens, noch Weinberge in Selbstbau. Die Präsenz des hohen Mainzer Domstiftes beschäftigte eigens bestellte Weingartsmänner in Rüdesheim, Geisenheim, Östrich und Winkel.

Wenn heute von den Weinbau-Grossbetrieben im Rheingau die preussische staatliche Domänen-Weinbau- und Kellerei-Direktion in Eltville schätzungsweise mit tausend Morgen Weinbergen die weitaus grösste ist, so dankt sie dies den ursprünglich stiftischen und klösterlichen Domänenweingütern in Rüdesheim, Erbach, Hattenheim, Assmannshausen, Eltville, Kiedrich, Östrich, Rauental und Hochheim. Die sog. tote Hand sammelte, damit eine zweite tote Hand davon Besitz ergriff.

Die grösste Gefahr, die in Rastatt dem Mainzer Land rechts des Rheins drohte, kam von Nassau-Usingen her. Ein zweiter Partner stellte sich in dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt ein, der die erstrebenswerte Beute im geheimen mit seinen Wünschen umschlich. Er träumte von einem Grosshessen unter Anschluss der Kurmainzer Ämter Aschaffenburg, Rheingau, Starkenburg, Steinheim, Miltenberg, Amorbach, Krautheim, Tauberbischofsheim, Orb, Lohr, Vilbel und Hirschhorn an die althessischen Gebiete. Nassau-Usingen lag aber den Hessen in Rastatt beim

Rennen um einige Längen voraus, die nicht mehr einzuholen waren. Auch der Mainzer Staatsminister Albini zerpflückte das hessische Blumengewinde, so dass der Landgraf nur Teile seiner Wunschliste erhielt, aber immerhin genug, seinen Verlust reichlich zu ersetzen[16]).

Ehe die Entscheidung fiel, löste sich der Rastatter Kongress auf. Der zweite Waffengang mit Frankreich war nur von kurzer Dauer. Österreich musste zur grossen Freude und Genugtuung der säkularisierungslustigen deutschen Fürsten Frieden schliessen. Der Friedensvertrag von Luneville (9. Februar 1801) brachte zwar nicht viele neue Abmachungen, aber er sanktionierte die endgültige Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich mit ca. 1150 Quadratmeilen und 3½ Millionen Einwohnern und das Rastatter Prinzip der Entschädigung auf dem Wege der Säkularisation[17]). Artikel 7 des Friedensvertrags engt allerdings die Entschädigung auf die Erbfürsten ein. Die geistlichen Fürsten gehen leer aus[17]). Darauf begann, nachdem jetzt der Landverlust so vieler Fürsten jenseits des Rheins feststand, erst recht der Wettlauf um Entschädigungen bei den kleinen und grossen Dienern der französischen Republik in Paris, in deren Hände die Entschädigungssache gelegt war und die, wie bekannt, nur denen reichlich zuteilten, welche sich erniedrigten, ihre Gunst zu erkaufen.

Auch Nassau-Usingen antichambrierte in Paris. Hans von Gagern, der nassauische Bevollmächtigte, rühmt zwar seinen Auftraggeber, der erst nach dem gänzlichen Abschluss der Verhandlungen auf dem Kongress der Reichsdeputation mit Geschenken an die Franzosen herangetreten sei[18]). Dies schliesst aber nicht aus, dass das fürstliche Haus wenigstens sehr deutlich mit Geschenken winkte, die dann nach dem Abschluss des Werkes, wie Herr von Gagern bedeutungsvoll sagt, »fällig« wurden.

[16]) G. Reichert, Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt im Mainzer Journal Nr. 145 v. 20. Januar 1927: Herr von Pappenheim, der hessische Bevollmächtigte in Rastatt: Neun-Punkte Instruktion vom März 1798. Die nassauischen Unterhändler waren Kruse und von Marschall.

[17]) Karl Ernst von Hoff, Das teutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden zu Luneville. 2 Bände (Gotha 1801 u. 1805) I. passim.

[18]) H. Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I (2. Aufl.) S. 81.

II. Nassau-Usingen im französisch-russischen Entschädigungsplan vom 4. Juni 1802. — Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803

Das Fürstentum Nassau-Usingen bildete im alten deutschen Reiche einen Bestandteil des oberrheinischen Kreises. Was es an Besitzungen auf der linken Rheinseite hatte, stammte aus der Erbschaft der Linie Nassau-Saarbrücken. Dieses saarbrückensche Erbe ging verloren. Es bestand:

1. aus der Grafschaft Saarbrücken im Westrich im Umfang von 4 Quadratmeilen mit zwei Städten, vielen Dörfern und 9000 Einwohnern, sowie der Hoheit über die schon vordem an Frankreich überlassene Abtei Wadgassen mit den dazu gehörigen Dörfern Höstenbach, Schaffhausen und Werbel,
2. der Herrschaft Ottweiler am Bliesfluss mit einer Stadt und einigen Dörfern,
3. vier Neuntel an dem mit Zweibrücken gemeinschaftlichen Amt Homburg mit der Stadt gleichen Namens,
4. dem Amt Ingenheim,
5. der Kellerei Rosental in der Herrschaft Kirchheim mit 300 Gulden jährlicher Einkünfte,
6. der Gemeinschaft Wöllstein, an welcher Nassau-Weilburg Anteil hatte.

Diese nassau-saarbrückenschen Besitzungen wurden auf dem Rastatter Kongress angeschlagen zu: 53 286 Einwohner und 588 199 Gulden jährlicher Einkünfte. In diesem Überschlag waren jedoch die zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herlisheim im Elsass, wozu die Stadt Hartkirchen, das Dorf Lorenzen und einige andere gehörten, mithin ein beträchtlicher Landstrich, der dem Haus Saarbrücken jährlich über 27 000 Gulden einbrachte, mit eingerechnet. Über dieses Gebiet hatte Frank-

reich schon seit 1766 infolge eines Vergleichs die Hoheit. Das dritte Drittel der zwischen Elsass und Lothringen gelegenen Herrschaft Saarwerden und der Vogtei Herlisheim, welches aus der Stadt Neu-Saarwerden und zehn Dörfern bestand, hatte der Fürst von Nassau-Weilburg inne[19]). Es fehlte damals nicht an Männern, die den Nassauer Verlustanschlag um ein Drittel zu hoch angesetzt glaubten.

Zwischen dem Abschluss des Luneviller Friedens und der Vorlage des französisch-russischen Säkularisationsplanes nahm die fürstliche Regierung Nassau-Usingen die Gelegenheit wahr und bemächtigte sich vorsorglich des Vermögens der linksrheinisch gelegenen Stifter und Klöster, soweit dieselben in dem nassauischen Stammlande selbst begütert und berechtet waren, als ob es sich um herrenloses Gut handle[20]). Nur die Renten und Gefälle des Mainzer Domstiftes blieben von der Beschlagnahme vorläufig verschont.

Da legten die sogenannten Vermittlermächte, Frankreich und Russland, Mitte August 1802 ihren Entschädigungsplan vom 4. Juni einer besonderen Reichsdeputation, die nach Regensburg berufen wurde, zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wie es um diese Beratung bestellt sein würde, war den Beteiligten klar. Die Fürsten setzten sich sofort in den Besitz der ihnen in der Deklaration der Vermittlermächte zugesicherten Dotationen und Entschädigungen. Talleyrand hatte sie direkt dazu aufgefordert[21]). »Die ganze französisch-russische Deklaration«, sagt ein Mainzer Memorandum mit Recht, »war weder ein durch Kriegsgewalt vorgeschriebenes noch durch Übereinstim-

[19]) Hoff l. c. I. S. 97 f. u. 181 f.

[20]) St. A. Würzburg: Mainzer Corridor Lade 618 H 1112: Beschwerde des Mainzer Domkapitels wegen Beschlagnahme seiner Zehnten und Gefälle in Hessen, 1802: Hier Memorial v. 16. Juli 1802, worin mitgeteilt wird, dass die fürstlichen Regierungen zu Darmstadt, Kassel und Wiesbaden die Gefälle der linksrheinisch liegenden Mainzer Stifter und Klöster mit Beschlag belegt haben.

[21]) Talleyrand erinnerte den Mainzer Bevollmächtigten, Grafen von Beust, dreimal, die dem Erzkanzler zugesicherten Entschädigungen doch umgehend zu besetzen nach dem allgemeinen Beispiel der übrigen Reichsstände. St. A. Würzburg: Mainzer Geheime Kanzlei B XXVIII Nr. 206: Mainzer Konferenzprotokoll, die russisch-französische Deklaration betr. 1802: hier Verhandlung in der Kabinettskonferenz vom 15. September.

mung und Vertrag der interessierten Teile gegründetes Gesetz, sondern ein Vorschlag oder Plan, der erst dem Reichstag zur geschwindesten und ernsthaftesten Überlegung vorgehalten wird. Wir wissen aber, was in der Politik preces armatae sind und wirken. Ein Plan dieser Art, wie er hier vorgelegt ist, mag noch so sehr nur Plan heissen: wir sehen aber, von wem und mit welcher Umsicht und mit welchem Ernst er ausgesprochen ist. Indessen kann keinem Reichsstande das Recht genommen werden, zu seiner Erhaltung alle mögliche Kraft anzuwenden. Diese Kraft kann aber nur in Remonstrationen bestehen, wo keine Armee und kein mächtiger Alliierter zur Seite steht[22]).«

Dalberg und seine Getreuen haben von dem Recht, sich zu wehren, den denkbar weitgehendsten und kräftigsten Gebrauch gemacht. Ihre Stafette war dauernd auf dem Weg zwischen Aschaffenburg und Regensburg.

Nach der Deklaration sollte Nassau-Usingen das Kurmainzer Oberamt Steinheim mit den beiden Kellereien Steinheim und Dieburg nebst der Abtei Seligenstadt auf der linken Mainseite und rechts des Mains alles erhalten, was an dem Kurtum Mainz noch übrig und keinem anderen Reichsstand zugeteilt war. Aus dieser Fassung, die mit keinem Wort der Mainzer Besitzungen der rechten Rheinseite, des Amtes Lahnstein, des Rheingaus und des Gebietes zwischen Kastel und der Mainspitze gedachte, schöpften Dalberg und sein Kabinett die Hoffnung, dass diese Gebietsteile bei der neu zu errichtenden Kur mit dem Sitz zu Aschaffenburg bleiben werden; »wenigstens müsse man darauf bestehen und antragen[23])«. Die Nassauer dagegen schlossen in den Begriff alles dessen, was rechtsrheinisch vom Kurtum Mainz noch übrig sei, den Rheingau und das

---

[22]) Memorandum der Hofräte Lieb und Engelhardt, die Entschädigung der Kur Mainz betr., vorgelegt in der Kabinettskonferenz v. 25. August ebd. Bemerkungen des Hofrats von Wallmenich v. 24. August. Albini hatte die Deklaration umgehend durch Stafette von Regensburg nach Aschaffenburg bringen lassen und den Wunsch geäussert, das Kabinett möge den Plan ernsthaft beraten. Demzufolge trat die Kabinettskonferenz zum ersten Male am 22. August in der Sache zusammen.

[23]) Ebd. l. c. Memorandum der Kurmainzer Hofräte Lieb und Engelhardt, betr. Entschädigung der Kur Mainz § 10.

Amt Lahnstein ein, so dass nicht nur die rechtsmainischen Ämter Höchst, Hofheim, Königstein, die Kellereien Vilbel, Münzenberg und Rockenberg und der Kurmainzer Anteil an der Herrschaft Eppstein, sondern auch der Rheingau nebst Lahnstein in die nassauische Entschädigungsquote fielen. Bereits in den ersten Septembertagen kündigte der nassauische Hofmarschall von Biebrich aus dem Abt von Eberbach seinen Besuch an[24]). Am 2. September erging von Wiesbaden ein Schreiben an das Kapitel des St. Ferrutiusstifts zu Bleidenstadt, umgehend ein genaues Verzeichnis der Revenuen und Einkünfte einzusenden, da, wie bekannt, in dem dem Reich übergebenen Entschädigungsplan dem hiesigen fürstlichen Haus unter anderen Liegenschaften auch das Ritterstift ad St. Ferrutium zur Entschädigung für die jenseits des Rheins verlorenen Besitzungen bestimmt und angewiesen sei. »Es ist nun zwar, sagt das Schreiben, bis jetzt noch unbekannt, inwiefern dieser Plan von dem Reich angenommen und genehmigt werden wird. Da man indessen zu wissen nötig hat, welche Revenuen das Stift habe, so erwarte man den Bericht des Stiftsamtmanns[25]).« Der Amtmann genügte dem Ersuchen, nachdem Dalberg als Ordinarius seine diesbezügliche Willensmeinung am 17. September zum Ausdruck gebracht hatte[26]). Darauf erfolgte die Ankündigung der provisorischen Besitznahme des Stifts durch Urkunde vom 11. Oktober 1802[27]). Das Stift war in nicht weniger als fünfundsechzig Orten begütert und berechtet[27a]). Noch kurz vor der Übergabe des stiftischen Eigentums an Nassau-Usingen vergab das Kapitel, das in Würzburg residierte, die beiden grossen Hofgüter in Bierstatt und Schierstein in Zeitbestand, das eine mit 159

[24]) Der Abt schreibt an den Weihbischof Heimes. Heimes liest das Schreiben in der Kabinettskonferenz vom 9. September vor.

[25]) St. A. Würzburg: Stift Bleidenstadt Nr. 24: Acta betr. den von der Nassau-Usingischen Reg. zu Wiesbaden auf die Zehnten u. andere Gefälle und fructus jam perceptos angelegten Arrest, 1802: Schreiben v. 2. Sept., in Würzburg, wo das Stiftskapitel residierte, vorgelegt am 7. Sept.

[26]) Ebd. Nr. 2. Schreiben Dalbergs v. 17. Sept.

[27]) Ebd. Schreiben v. 11. Okt. u. Urkunde v. 12. Okt. gez. Karl Wilhelm, Fürst zu Nassau. Vorgelegt in Würzburg am 22. Oktober.

[27a]) St. A. Wiesbaden: Stift Bleidenstatt Nr. VI: Güter und Gerechtsame. Das Staatsarchiv ist im Besitz des Stiftsarchivs.

Morgen Ackerland und 17 Morgen Wiesen gegen 45 Malter Korn, 50 Malter Gerste und 20 Malter Hafer Jahrespacht[27b]), das andere mit 125 Morgen Ackerland, 5½ Morgen Wiesen und 12 Morgen Weinbergen gegen 52 Malter Korn, 10½ Malter Gerste und das Drittel vom Ertrage der Weinberge Jahrespacht[27c]). Die Besitznahme selbst ging militärisch am 14., zivil am 20. Oktober vor sich[28]). Ende September scheint auch die provisorische Besitzergreifung der Kurmainzer Ämter rechts des Mains mit Einschluss des Rheingaus und Oberlahnsteins durch Nassau-Usingen erfolgt zu sein, nicht ohne dass Dalberg dieses Vorgehen als »Anmassung bezeichnete, die den Begriffen von Recht und Billigkeit widerspreche, weil Kaiser und Reich noch nicht entschieden hätten und bis dahin niemand schuldig sei, sich aus seinem Besitz verdrängen zu lassen; der Plan der Mediatoren sei nur unter der ausdrücklichen Bedingnis vorläufig angenommen, dass die einstweilige konstitutionelle Existenz eines jeden gesichert werde, was durch die Sequestrationen sogleich unmöglich wurde[29])«.

Auch der Magistrat der Stadt Frankfurt ergriff am 19. Oktober militärisch Besitz von den der Stadt zugewiesenen Entschädigungsstücken in der Stadt. Es waren dies von Kollegiatskirchen das St. Bartholomäusstift, die Krönungskirche der deutschen Kaiser, das Liebfrauenstift auf dem Berge (in monte)) und das Stift St. Leonhard, von Klöstern das Kloster der Karmeliten, der Dominikaner und

---

[27b]) St. A. Würzburg: Stift Bleidenstatt Nr. 24 l. c., hier Leihbrief v. 29. September 1802 für den Bierstätter Hofgutsbeständer Kilb.

[27c]) Ebd. Bestandsbrief vom 2. September für den Beständer Valentin Sattler in Schierstein.

[28]) Ebd. Promemoria des Bleidenstädter Amtmanns Görz v. 3. Jan. 1803.

[29]) St. A. Würzburg: Ebd. Mainzer Geheime Kanzlei Nr. 206: Verhandlung der Kurmainzer Kabinettskonferenz in Aschaffenburg v. 4. Okt. 1802. Es wurden darin verlesen ein Schreiben von Hessen-Darmstadt v. 30. Sept., ein Schreiben von Nassau-Usingen v. 1. Okt., ein Bericht des Pfarrers von Naumburg, ein Bericht des Kurmainzer Amtmanns zu Amöneburg. Aus den abgelesenen Schreiben ergibt sich, dass die Regierungen von Nassau, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel Teile des Kurstaates nicht nur militärisch provisorisch besetzen, sondern den Kurstaat auch in dem Genuss seines Eigentums durch Sequester und die Verwaltung durch Verfügungen stören. Die Antwort wurde wie oben beschlossen.

der Kapuziner[30]), von den Liegenschaften auswärtiger Fürsten und Stiftungen, wie Kurköln, Kurtrier und anderer, eine Reihe von Höfen und Häusern. Der Kompostellhof verblieb dem Mainzer Kurfürsten. Da die Stadt auch ein der Präsenz des Mainzer Domkapitels gehöriges Haus gegenüber dem Kompostellhof besetzte und die Einwohner anwies, die Mieten nunmehr an die Stadtkasse zu zahlen, erhob Karl von Dalberg Einspruch, denn es sei »hell und unstreitig, dass nach dem neuen Plan der vermittelnden Mächte vom 8. Oktober in dem Paragraph 25 alles, was das hohe Domkapitel an Gütern, Einkünften, Kapital usw. bisher gehabt habe und nicht in den an die Häuser Preussen, Hessen, Usingen und Leiningen kommenden Ämtern liege, an den Reichserzkanzler mit der Dotation gefallen sei[31])«.

K. v. Hoff spricht in seinem Werke »Das teutsche Reich« davon, dass die katholischen Stiftungen in der Stadt Frankfurt zum Teil ansehnliche Einkünfte hatten[32]). Dies dürfte sicher bei den Stiftern, vielleicht auch noch bei den Karmeliten zutreffen. Allein schon der stiftische Häuserbesitz war beträchtlich. Das kaiserliche Wahl- und Krönungsstift St. Bartholomäus hatte einen Propst, einen Dechanten, einen Scholaster, einen Kantor, neun Kapitularherren und sechs Vikare[33]). An der Liebfrauenstiftskirche auf dem Berge waren ein Dechant, ein Scholaster, ein Kantor, fünf Kapitulare, ein Domizellar und zwei Vikare bepfründet. Das Leonhardsstift hatte einen Dechanten, einen Scholaster, einen Kantor und drei Kapitulare.

Um diese Geistlichen zu salarieren und die Stiftsgebäude, Kirchen und Kurien zu unterhalten, mussten die Einkünfte der Kapitel aus Liegenschaften und Jurisdiktionalien wirklich beträchtlich sein. Dies ergibt sich weiter auch

---

[30]) Joh. Seb. Severus, Moguntia ecclesiastica hodierna, Wertheim 1763, Bl. 43ff. u. die Kurmainzer Staatskalender.

[31]) St. A. Würzburg: Mainzer Domstift Lade 615 H 791 Fasz. III: Akten betr. das domkapitelsche Präsenzhaus zu Fr., 1802: hier Bericht des domkapitelschen Amtmanns Feldmann vom 19. Oktober an die kurfürstliche Landesregierung. Protest derselben vom 21. Okt. und Antwort des Magistrates vom 12. Nov.

[32]) Hoff l. c. II 250.

[33]) Severus l. i. 43.

daraus, dass der französisch-russische Entschädigungsplan vom 4. Juni 1802 diese Entschädigungsobjekte mit hohen Jahresrenten belegte, so vor allem mit 28 000 Gulden an den Grafen von Salm-Reifferscheidt-Dyck, mit 21 000 Gulden an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, mit 3600 Gulden an den Grafen von Stadion-Warthausen und mit 2400 Gulden an den Grafen von Stadion-Tannhausen, zusammen 55 000 Gulden[34]). Eine Vermögensmasse, die eine solche Jahresbelastung nicht etwa an die pensionierten Geistlichen, sondern an Aussenstehende ertrug, war zweifelsohne bedeutend. Gegen die Ablösung des von Hessen behaupteten Schutzrechtes, das die Stadt bestritt, und »sonstige derley Gerechtsame« wehrte sich die Stadt entschieden und mit dem Erfolge, dass die für Hessen vorgesehene Rente fiel[35]). In dem § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 ist von der hessischen Rente keine Rede mehr. Die Stadt war somit um 21 000 Gulden Jahreseinkommen reicher geworden. Stadtpfarrer Münzenberger berechnete im Jahre 1880 den Wert der von der Stadt eingezogenen Güter und Gefälle auf acht Millionen Mark[35a]).

Unter den Gründen, warum die Stadt Frankfurt ganz besonders verdient habe, gut bedacht zu werden, hebt K. v. Hoff hervor: keine Reichsstadt hat durch den letzten Krieg so harte Schläge erlitten als sie; Belagerungen, Feuersbrünste, Brandschatzungen waren die geringsten Übel, die sie zu erleiden hatte; das grösste und in seinen Folgen das traurigste ist der Schaden, den ihr Handel erlitten hat, der gänzliche Verfall ihrer eben so wichtigen als berühmten Messen, der von Jahr zu Jahr gestiegen ist, seitdem die französische Grenze sich ihr so sehr genähert und die französische Bedrückung der handelnden Ausländer einen so hohen Grad erreicht hat.

Wenn dies die Gründe sind, um derentwillen die Stadt Frankfurt verdient habe, besonders gut bedacht zu werden,

---

[34]) Hoff l. c. II S. 250.

[35]) Reichert, l. c. Nr. 176 v. 1. August 1927 unter Entschädigungsobjeket u. Anm. 63.

[35a]) Wilhelm Nikolay, Aus der Vorgeschichte des Bistums Limburg im Freiburger Diözesanarchiv (Freiburg 1927) Bd. 28 S. 225 Anm. 8.

so bestand für die Stadt die Pflicht, das fremde Gut, das ihr zufloss, in dem Augenblick zurückzuerstatten, wo die Gründe wegfielen und die Stadt sich anschickte, das Wirtschaftszentrum für Mitteldeutschland zu werden.

Dem fürstlichen Hause Nassau-Usingen sollte unter anderen das Kurmainzer Oberamt Steinheim am Main zufallen. Auf dieses Amt hatte aber der Landgraf von Hessen-Darmstadt sein Auge geworfen und es schmerzte ihn sehr, dass das Amt nicht ihm, sondern dem Rivalen aus Nassau zugedacht war. Wenn man den Hessen wenigstens das Amt Dieburg zugesprochen hätte, wie versprochen war! So aber hatte der hessische Bevollmächtigte, Herr von Pappenheim, das »drückende Gefühl, dass man uns diese Dinge nicht gegeben, obwohl sie uns versprochen worden waren, weil man auf diese Weise für die Nassauer auf dem Tauschwege die Herrschaft Eppstein erhalten wollte«. Und so kam es[36]). Hessen und Nassau einigten sich nach langen Verhandlungen auf einen Tauschvertrag, der am 28. September 1802 in Regensburg in Gegenwart des Bürgers Matthieu zwischen dem Vertreter Hessens, Barkhaus und Kruse, dem Bevollmächtigten Nassaus, geschlossen wurde. Hessen-Darmstadt trat an Nassau-Usingen ab die Herrschaft Eppstein, sowie die althessischen Herrschaften Braubach und Katzenelnbogen, die Vogtei Ems, ferner den darmstädtischen Anteil (⅔) an Schloss und Dorf Kleeberg, davon Nassau schon ein Drittel besass, und das Dorf Weiperfelden, wohingegen Nassau von seinen Kurmainzer Entschädigungsstücken das Oberamt Steinheim mit den beiden Ämtern Dieburg und Seligenstadt und der dortigen Abtei, sowie die oberhalb der Stadt Frankfurt a. M. gelegenen Ämter Vilbel und Rockenberg mit allem Zubehör an Hessen übergab[37]). Nur die linksmainisch liegenden Dörfer Schwanheim und Bürgel behielt es sich aus.

Bis zum Augenblick der Säkularisation war die Herrschaft Eppstein gemeinschaftlich zwischen Kurmainz und Hessen-Darmstadt. Hessischerseits sass ein Amtmann zu

---

[36]) Reichert, l. c. Nr. 176 v. 1. Aug. 1927 unter Entschädigungsobjekte.

[37]) Vgl. Schrohe, Abriss der Geschichte des Großherzogtums Hessen, Hannover 1910 (Lange und Manz) S. 45 u. Hoff l. c. II 201 ff. u. G. Reichert l. c.

Eppstein. Kurmainz unterhielt einen Amtskeller daselbst, der dem Oberamtmann von Königstein unterstellt war. Die Herrschaft umfasste die Orte Eppstein, Born, Ehlhalden, Oberjosbach, Niederjosbach, Bremtal, Vockenhausen, Eppenhain, Fischbach, Hornau, Kelckheim, Lorsbach, Ober- und Niederliederbach, Retters, Schlossborn, Nordenstatt, Igstatt, Medenbach, Breckenheim, Diedenbergen, Massenheim, Wallau und Delkenheim. Es fielen somit aus der Kurmainzer Entschädigungsmasse an Nassau-Usingen:

1. die Ämter Königstein, Höchst, Hofheim, Kronberg, Eltville, Rüdesheim und Oberlahnstein,
2. die Besitzungen des Domkapitels auf dem rechten Mainufer unterhalb von Frankfurt,
3. der Kurmainzer Anteil an den mit Frankfurt gemeinschaftlichen Orten Soden und Sulzbach,
4. das auf dem linken Mainufer liegende Dorf Schwanheim, und
5. die Orte Harheim und Kastel[38]).

Als die Reichsdeputation ihre Beratungsarbeit in einem Hauptschlusse zusammenfasste, der das Datum des 25. Februar 1803 trägt, war die Aufteilung des Reiches schon vollzogen. Im ganzen wurden 112 Staaten aufgehoben und 2000 Quadratmeilen mit über drei Millionen Menschen verteilt.

Der § 12 des Reichsdeputationshauptschlusses betrifft das an Nassau-Usingen fallende Entschädigungsgut. Was dem fürstlichen Haus von der Kurmainzer Masse ohne das an Hessen gegebene Tauschgut zufiel, ist oben aufgeführt. Von Kurtrier erhielt es die drei Abteien Limburg, Romersdorf und Sayn mit beträchtlichen Einkünften. Aus Kurköln wurden ihm zerstreut liegende Stücke im Umfang von 1½ Quadratmeilen mit 5000 Menschen zugewiesen. Die vornehmsten Orte des Kölner Zuwachses waren Unkel, Deutz und Königswinter. Kurpfalz lieferte das Amt Caub mit ½ Quadratmeile und 2000 Einwohnern. Hessen-Darmstadt tauschte einige Ämter gegen das an Nassau zugeteilte Kurmainzer Oberamt Steinheim mit ca. 5 Quadratmeilen und

---

[38]) Hoff l. c. II S. 199ff.

15 000 Einwohnern. Ferner fiel dem Hause Nassau-Usingen zu die Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit 5 Quadratmeilen und 12 000 Einwohnern, das isenburgische Dorf Okriftel auf dem rechten Mainufer, die Reichsdörfer Soden und Sulzbach, über welche der Kurfürst von Mainz und die Stadt Frankfurt, jedes zur Hälfte, die Schutzgerechtigkeit ausübten, das Ritterstift Bleidenstadt und alle Kapitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen.

Man kann die nassau-usingsche Entschädigung auf 21 Quadratmeilen und 60 000 Einwohner anschlagen. Der Fürst erhielt dazu eine Virilstimme im Reichsfürstenrat[39]).

---

[39]) Ebd. l. c.

III. Das an Nassau-Usingen fallende Kurmainzer Entschädigungsgut. — Umfang und Wert des Objektes.

Das an Nassau-Usingen übergehende Kurmainzer Entschädigungsgut wurde dem Teil des Kurstaates entnommen, der den Namen »das Unterstift« führte. Das sogenannte Mainzer Unterstift war im wesentlichen um die Stadt Mainz gelagert. Die Stadt selbst und ihre nächste Umgebung bildeten das Vizedomamt Mainz. Westlich schloss sich unmittelbar vor den Toren der Stadt das Vizedomamt des Rheingaus an, das in älteren Zeiten in das Oberamt, Mittelamt, Unteramt und Unterhalbamt, in jüngeren Zeiten aber in die beiden Ämter Eltville und Rüdesheim zerfiel. Südwestlich und links des Rheins lag das Amt Olm mit den Amtskellereien Olm und Algesheim. Vom Main nordwärts erstreckte sich das Amt Höchst-Hofheim mit der Zollstätte Höchst und der Kellerei Hofheim, nordöstlich anschliessend das Oberamt Königstein mit den Kellereien Vilbel, Butzbach oder Mörlen, Eppstein und Münzenberg. Ausserdem gehörten zum Unterstift die beiden abseits gelegenen Ämter Gernsheim und Lahnstein. Das letztere bildete einen kleinen Landstreifen mit mehreren Höfen um die Stadt Oberlahnstein, dem Sitze einer Zollstätte und einer Kellerei.

Ausser diesen dem Kurfürsten von Mainz unmittelbar untergebenen Ämtern fielen in den Bereich des Unterstiftes die mittelbaren dem hohen Domkapitel von Mainz gehörigen Ämter Bingen, Mombach und Hochheim, sowie einige ausserhalb dieser Einteilung stehenden Orte, wie die dompropsteilichen Dörfer Oberheimbach a. Rhein linker Seite, Eddersheim und Heddernheim a. Main, ferner die dompropsteilichen Gerichte in Finthen, Gonsenheim und Heddernheim und einige stiftische, klösterliche und adelige Gerichte.

Das domkapitelsche Amt Hochheim bestand aus der Stadt Hochheim und den Dörfern Flörsheim und Astheim. Von den domkapitelschen Mainzer Ämtern sagt Domkapitular Joh. Peter Schunk, ein Mainzer Zeitgenosse der Säkularisation, und ein guter Kenner der Wirtschaftsverhältnisse am Rhein: »Die Ämter und Orte des Domkapitels sind nach Verhältnis ihres Grundes und Bodens sehr bevölkert und angebaut[40]).«

Die Kurmainzer und die übrigen Entschädigungslande liegen, so urteilt K. v. Hoff, »so überaus vorteilhaft für Nassau-Usingen, dass daraus für das Haus Nassau ein zusammenhängendes wohlzugerundetes Fürstentum entsteht, wodurch dieses Haus an Grösse einen der ersten Plätze unter den teutschen Fürsten erhält. Die oben genannten Stücke von Mainz fassen wenigstens 9½ Quadratmeilen mit 26000 Einwohnern und machen eine der schönsten und fruchtbarsten Gegenden Deutschlands aus, da sie den Rheingau in sich greifen. In diesem Strich hat der berühmteste teutsche Weinbau seinen Sitz. Die Namen Hochheim und Rüdesheim sind dadurch berühmt geworden und die Einkünfte des Landesherrn erhalten aus diesem Zweige der Kultur so ansehnliche Zuschüsse, dass der Weinzoll allein dem Kurfürsten von Mainz über 110000 Taler eingebracht haben soll[41])«. In den übrigen Gegenden ist Getreide- und Obstbau vortrefflich. Es gehören zu diesem Landstrich 7 Städte, 24 zum Teil ansehnliche Flecken und 5 Klöster[42]).

So war in der Tat in den Mainzer Entschädigungslanden alles vereinigt, was ein Fürstenherz höher schlagen liess: schatzungspflichtige Untertanen, herrschaftliche Amtskellereien mit ansehnlichen Einkünften, zahlreiche und bedeutende Stifts- und Klostergüter, ebenso bedeutende Zins-, Pacht- und Zehntgefälle dieser geistlichen Körperschaften und eine entwicklungsfähige Acker- und Weinbaukultur.

Die Angaben Hoffs über die Einnahmen der Mainzer Kurfürsten aus den Zöllen des Landes scheinen übertrieben,

---

[40]) Vgl. die Schunkschen Papiere auf der Stadtbibliothek zu Mainz.

[41]) Hoff l. c. 200.

[42]) Ebd. l. c.

allein die Tatsache gibt doch zu denken, dass beispielsweise der Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl von Ostein (1741 bis 1763) seiner Familie Millionen hinterliess und sie zur reichsten des Landes gemacht hat, und dass sein Nachfolger, Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763 bis 1774), von dem gesagt wird, er habe nicht viel auf Nepotismus gehalten, seinen Neffen nach elfjähriger Regierung 900 000 Gulden vermachte[43]). Soviel ist gewiss, dass der deutsche Adel, der mit Emphase zu betonen pflegt, was alles er in den Brunnen der Kirche habe fliessen lassen, ebensoviel und noch mehr wieder daraus geschöpft hat. Die Kapital- bzw. Vermögensbildung in den Adelsfamilien, soweit sie auf kirchlicher Provenienz beruht, ist ein noch unerforschtes Gebiet, das, einmal in Angriff genommen, nach den verschiedensten Richtungen zu überraschenden Resultaten führen würde. Wo materielle Interessen in Frage standen, hat sich der Adel blutwenig um Gesetz und Sitte gekümmert. Seine Väter liefen sich in der grössten Revolution von oben, die die Welt gesehen, die Füsse nach Paris und Regensburg wund, um einen klösterlichen Schafhof zu ergattern. Dass einer der nachgeborenen Söhne des Adels in der arm gewordenen Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Arbeit im Dienste der Kirche oder die Seelsorge am Volk gewählt habe, ist nicht bekannt.

Schon die Steuerfreiheit, die der Adel mit der Geistlichkeit in den geistlichen Fürstentümern teilte, bedingte eine so starke Bewegungsfreiheit, dass die Erzbischöfe, die doch selber aus den Reihen des Adels hervorgingen, gegen die kapitalistische Ausbeutung der kirchlichen Immunität auftraten, allerdings ohne den gewünschten Erfolg. Bekanntlich machte man im 18. Jahrhundert ganz allgemein den Klöstern den Vorwurf, einen Staat im Staat zu bilden. Mit mehr Recht und in viel eigentlicherem Sinn hätte sich dieser Vorwurf gegen die aus Adeligen bestehenden Domkapitel wenden müssen und von dem Schenkungs- und Vermächtnisverbot, das die Klöster traf[44]), hätten die reichen und be-

[43]) W. Herse, Kurmainz am Vorabend der Revolution. Berlin (Dissertation 1907) S. 17.

[44]) Veit l. c. S. 47ff.

güterten Kollegiatkirchen am wenigsten ausgenommen werden dürfen. Die Tatsache ist eben nicht zu leugnen: die geistlichen Fürsten waren die Gebundenen ihrer Domkapitel, der Stiftsgeistlichkeit und des Adels. Ihre Privilegienwirtschaft, die nachgerade zur Privilegienmisswirtschaft wurde, war die eigentliche Schwäche der geistlichen Staaten. Wenn Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal in Würzburg die Ursachen der französischen Revolution in der zu weitgetriebenen Bevorzugung der priviligierten Stände, des Adels und der Geistlichkeit und in der Vernachlässigung des Volkes gesehen hat, so hat dieser erleuchtete Fürst seinen adeligen und geistlichen Zeitgenossen einen Spiegel vor die Augen gehalten, aus dem ihnen die ähnliche Lage in Deutschland entgegenschaute. Was in Frankreich die Revolution von unten, besorgte die bald folgende Säkularisation der deutschen Kirche von oben Dort waren es die Massen, die in blutiger Revolution die Privilegierten überhaupt aus ihrer Stellung verdrängten, hier die Fürsten und privilegierte Laien, welche den bisher privilegierten geistlichen Bruder seines Besitzes beraubten.

Die geistlichen, der Säkularisation verfallenen Güter waren von verschiedener Art. Sie bestanden in Regalien und Domänen der geistlichen Regenten, in Besitzungen der Domkapitel und ihrer Dignitäre (Propst, Dechant, Scholaster, Kustos und Kantor) und in den Gütern und Jurisdiktionalien der Stifter und Klöster. Nach § 34, 35, 61 und 64 des Deputationshauptschlusses gehen die Güter und Jurisdiktionalien der Kirchenfürsten, der Domkapitel und ihrer Dignitäre zugleich mit den Bistümern an die Fürsten über, denen diese zugewiesen sind. Nach § 36 des Hauptschlusses gehen ferner alle Stifte, Abteien und Klöster, welche namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesen sind, sowie die der Disposition der neuen Landesherren überlassenen geistlichen Stiftungen überhaupt mit allen Rechten, Gütern, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen seien, an ihre neuen Besitzer über, sofern nicht ausdrückliche Trennungen im Hauptschluss selbst festgesetzt sind. Dieser § 36 traf auf das Ritterstift St. Ferrutii in Bleidenstadt zu, das wohl kirchlich zu Mainz zählte, aber

territorial von Mainz unabhängig war, weshalb es in der Reihe der nassauischen Entschädigungsliste besonders aufgeführt wird.

Das von den Fürsten so heiss begehrte[45] Kurmainzer Entschädigungsgebiet hatte einen hohen Wert. Die Aufgabe der Forschung wird sein müssen, diesem Wert möglichst mit genauen Zahlen und statistischen Angaben beizukommen. Die Suche verläuft nach einer zweifachen Richtung, nämlich nach dem Wert

1. der herrschaftlichen, besser der landesherrschaftlichen, und
2. der geistlichen Güter und Gefälle.

Sowohl die herrschaftlichen, als auch die geistlichen Güter waren teils Erbbestands-, teils Zeitbestandsgüter. An den ersteren stand der Grundherrschaft nur ein Obereigentum und der Anspruch auf jährliche Bodenzinse, den Inhabern selbst ein erbliches Besitzrecht zu. Die letzteren wurden auf dem üblichen Wege des Ausgebotes alle sechs, acht, neun oder zwölf Jahre verpachtet.

Bezüglich der Pächte, welche von den herrschaftlichen oder Domänengütern in Kurmainz erhoben wurden, ist die Feststellung von hohem Interesse, dass die Pächte durchweg nieder gehalten sind, was dem sozialen Empfinden der Erzbischöfe als Landesherren und ihrer Kammer alle Ehre macht. So hatte der Kurfürst in Weilbach ein Gut von 330 Morgen, das an die Untertanen in kleinen Parzellen um den jährlichen Pacht von 88 Maltern Korn und 44 Maltern Hafer verliehen war. Daneben hatte der deutsche Orden von Frankfurt ein Gut von 270 Morgen, das um 147½ Malter Korn und 110 Malter Hafer verpachtet war.

Auch die Stifter und Klöster zeigten sich in der Festsetzung der Pächte wahrhaft human. Von 660 Morgen Ackerland in Weilbach erhob die Abtei Eberbach im Rheingau jährlich 110 Malter Korn, 22 Malter Weizen und 88 Mal-

---

[45]) Hessen-Kassel bot in Paris drei Millionen Gulden an, wenn ihm das Vizedomamt Aschaffenburg und die Ämter Orb und Lohr überlassen würden. Brück I S. 84. Über die hessen-darmstädtische Bestechungsarbeit in Paris s. Reichert l. c. u. Brück. l. c.

[46]) Herse l. c. S. 29f.

ter Hafer, eine im Verhältnis zum Pacht des Deutschordens bescheidene Auflage.

Drückender als die Pächte wurden die staatlichen Abgaben der Akzise und Schatzung, eine Mischung von Grund-, Gebäude- und Kopfsteuer, die Beede, das Frohngeld, die Abgaben von den Feuerstellen usw. empfunden, und mit Recht, da der Adel und die Geistlichkeit davon befreit waren, wodurch die an sich schwachen Schultern im Lande schwer belastet wurden.

Einen zwar launischen aber nie versagenden Einnahmeposten der Kirche bildeten die Zehnten. Wenn die zehntpflichtigen Gemeinden in der Folge von der Auflage an den Fiskus, der in die Nachfolge der Kirche eingetreten war, frei werden wollten, mussten sie diese Befreiung mit grossen Opfern erkaufen. Wir greifen nur die Fälle von Kiedrich und Rauental heraus. In der Gemeinde Kiedrich wurden in den Jahren 1831 bis 1852 2910 Stück Wein geerntet, somit durchschnittlich jährlich $132^{3}/_{11}$ Stück, was im Zwölften (der Zwölfte, sogenannte Pfortenzehnt statt des Zehnten) jährlich 11 Stück ergab, welche im Jahre 1842 mit dem zwanzigfachen Betrag à 100 Gulden das Stück, zusammen mit 22 000 Gulden von der Gemeinde abgelöst wurden. Das Ablösungskapital für den Fruchtzehnten wurde auf 4000 Gulden festgesetzt. Die Zahlung dieser 26 000 Gulden wurde auf 28 Jahre verteilt[47]).

Zu Rauental hatte der Erzbischof einen ziemlich hohen Weinzins zu beanspruchen. Auf die Ruthe Weinberg fiel ein Schoppen Lauterwein. Diese Abgabe hiess das Bergrecht, und erstreckte sich auf die besseren Lagen, auf ca. die Hälfte der Weinberge, deren Gesamtfläche mit 375 Morgen anzusetzen ist. Die Gesamtrebfläche war ferner zehntpflichtig. Als die Gemeinde im Jahre 1824 die Pflichtleistungen des Bergrechts und des Zehnten ablösen wollte, wurde ihr der Durchschnittsertrag des Bergrechts mit 9 Stück Wein pro Jahr à 100 Gulden berechnet, so dass folgende Rechnung herauskam:

---

[47]) J. Zaun, Geschichte des Ortes und der Pfarrei Kiedrich. Wiesbaden (Verlag K. Molzberger) 1879. S. 45.

Ablösung des Bergrechts	26 440 Gulden,
Ablösung des Weinzehnten	15 190 Gulden,
Ablösung des Fruchtzehnten	5 000 Gulden,
Summe der Ablösungskapitalien	46 630 Gulden[48]).

Der Mainzer Kurstaat hatte ausgedehnte Waldungen, so namentlich im Spessart und im Rheingau, aber bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine fachmännisch gebildeten Forstleute[49]. In den Landeswaldungen hatten die Dörfer den Weidgang, das Laub- und Beholzungsrecht. Auch die Klöster nahmen diese Benutzungsrechte für sich in Anspruch. Der so belastete Landeswald machte den neuen Landesherren vorerst wenig Freude. Sie gingen daher an die Verteilung der Wälder. Bis zum Jahre 1808 waren von den Rheingauer Waldungen noch 16 412 Morgen und 20 Ruthen ungeteilt[50]). Davon lagen 2924 Morgen 135 Ruthen im sog. Oberamt, 4177 Morgen 144 Ruthen im Mittelamt, 1019 Morgen 87 Ruthen im Unteramt und 7289 Morgen 133 Ruthen im Hinterland[51]). Bei der Aufteilung fielen vom Wald des Hinterlandes rund 1500 Morgen an den nassauischen Staat, nur war — denn darin lag der Unterschied gegen früher — dieser Domanialwald jetzt servitutenfrei. Von den ausgedehnten Waldflächen des halben Amts Lorch

---

[48]) Ebd. Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rheingau. Wiesbaden 1879. S. 106 f.

[49]) Herse l. c. S. 19 und St. A. Würzburg: Mainzer Geheime Kanzlei Nr. 256: Akt. betr. die Anstellung eines ständigen Försters im Rheingau, 31. Mai 1797.

[50]) J. Zaun, Geschichte des Ortes Kiedrich S. 60 f. Zaun verweist für die Kenntnis der jetzigen Ausdehnung und Verwaltung der Rheingauer Wälder auf eine Forststatistik, welche Oberforstmeister Tillmann im Jahre 1876 zusammenstellte.

[51]) Um 1600 waren die Ortschaften des Rheingaus folgendermassen verteilt:

1. Oberamt: Eltville, Kiedrich, Hattenheim, Erbach, Rauental, Neudorf, Ober- u. Niederwalluf, Frauenstein und Budenheim.
2. Mittelamt: Östrich, Hallgarten, Mittelheim, Winkel, Johannisberg, Stephanshausen, Ober- u. Niedergladbach.
3. Unteramt: Geisenheim, Rüdesheim, Eibingen, Assmannshausen und Aulhausen.
4. Unterhalbamt: Lorch, Lorchhausen, Presberg, Ransel u. Espenschied.

Vgl. Erwin Hensler, Verfassung von Kurmainz um 1600. Strassburg 1908. S. 2 Anm. 3.

fiel der ca. 3017 Morgen grosse sogenannte Kammerforst ohne weiteres an die Domäne[52]).

Der Morgen der Rheingauer Waldungen wurde um 1800 auf 30 bis 40 Gulden Wert geschätzt[53]). Der Wert des servitutenfreien Waldes war natürlich ein wesentlich grösserer.

Im Verlauf unserer Studie treten viele Zahlen auf, deren Wert durch Umrechnung festzustellen ist. Es genügt da nicht, diesen Wert dadurch zu errechnen, dass man den damaligen Guldensatz einfach in Mark umdeutet. Ein solches Verfahren ergäbe ein ganz falsches Wertbild. Ein Beispiel soll dies erhärten.

Der Geisenheimer Zehnt, der dem Mainzer Domkapitel zustand, ergab durchschnittlich 1000 Gulden. Diese 1000 Gulden setzten sich wie folgt zusammen:

1. aus 58 Maltern Korn à 3 Gulden 30 Kreuzer = 203 G.
2. aus 65 M. Speltz à 2 G. 30 Kr. . . . . = 227 G. 30 Kr.
3. aus 75 M. Gerste à 2 G. 90 Kr. . . . . = 200 G.
4. aus 15 M. Hafer à 2 G. . . . . = 30 G.
5. aus 5 M. Weizen à 6 G. . . . . = 30 G.
6. aus 1 M. Schotenfrucht à 3 G. 30 Kr. . . . = 3 G. 30 Kr.
7. aus ¼ M. Reps à 8 G. . . . . = 2 G.
8. aus 180 M. Kartoffeln à 48 Kr. . . . . = 144 G.
9. aus 6 Ohm Wein à 15 G. . . . . = 90 G.
10. aus 4 Ohm Weinzins à 15 G. . . . . = 60 G.

Summa . . . . . 990 Gulden

Die Taxe stammt aus dem Jahre 1801[54]). 990 Gulden sind in Mark umgerechnet 1692 Mk. 90 Pfennige. Wo wäre aber der Glückliche, der heute für 1692,90 Mk. 58 Malter Korn, 65 Malter Speltz, 75 Malter Gerste, 15 Malter

[52]) St. A. Wiesbaden: IX. Amt Rüdesheim Nr. 89: Kriegsprotokoll v. 23. Jan. 1799 bis 15. Jan. 1800 mit Anlagen bes. Anlage 201: der herrschaftl. Kammerforst hat eine Gesamtfläche von 3017 M. 1 Viertel u. 24 Klafter. Von dem Hinterlandswald hatten die drei im Hinterland gelegenen Dörfer Ransel, Wolmerschied und Espenschied schon um 1797 einen rund 2835 Morgen umfassenden gemeinschaftlichen Abschnitt im Besitz. Wahrscheinlich wurde dadurch der Kammerforst für die Herrschaft servitutenfrei. St. A. Würzburg: l. c. Nr. 256.

[53]) St. A. Wiesbaden: IX. Amt Rüdesheim in Nr. 107: Die wirtschaftliche Lage des Rheingaus im Jahre 1798.

[54]) St. A. Wiesbaden: Nr. 89 unter Geisenheim.

Hafer, 5 Malter Weizen, 180 Malter Kartoffeln, 10 Ohm Wein bekäme? Das Wertbild des Geisenheimer Zehnten ergibt sich, wenn der derzeitige Marktwert der vorgenannten Naturalien in die Liste eingesetzt wird. Wenn die Gemeinde diesen Zehnten an den nassauischen Fiskus ablöste, wird die Ablösung jedenfalls nicht weniger schmerzvoll, wie in Kiedrich und Rauental, geworden sein.

Die Gleichsetzung 1 Gulden = 1,71 Mk. ist für die Bewertung der Gefälle und der Grundstücke unhaltbar, denn die Kaufkraft der Mark steht mit der des Gulden von damals in keinem Verhältnis. Um 1800 kaufte man im Rheingau einen Morgen Weinberg für 50 Gulden, den Morgen Ackerland für 15 Gulden und den Morgen Wiese für 30 Gulden[55]).

Schon diese Andeutungen lassen erkennen, welche grossen Werte der katholischen Kirche in Deutschland durch die Säkularisation entzogen wurden[56]). Das Bild des Verlustes ist ein ungemein düsteres und betrübendes. Die Farben wirken um so empörender, je mehr die Einzelheiten des Verlustes bekannt werden.

Im ersten Abschnitt der Publikation wurde hervorgehoben, dass Nassau die Revenuen des Mainzer Domkapitels im nassauischen Stammlande selbst vorerst unbehelligt liess. Diese Schonung war indes nur von kurzer Dauer. Die nassauische Regierung legte bald Beschlag auf die domkapitelschen Besitzungen in Breckenheim, Erbenheim, Igstatt, Langenhain, Medenbach, Wildsachsen, Niederliederbach, Nordenstatt und Oberliederbach, alles Orte, die auf dem Tauschwege von Hessen-Darmstadt an Nassau-Usingen gekommen waren[57]). In einigen von diesen Dörfern befanden sich noch andere Liegenschaften kirchlicher Herkunft, die Hessen sich schon im Iahre 1781 angeeignet hatte. Der letzte Mainzer Erzbischof hatte zugunsten der notleidenden

[55]) Ebd. unter Assmannshausen. Ortsgerichtliche Taxe v. 1. Dezember 1801.

[56]) Zur Wertberechnung vgl. Jos. Schmitt, die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Freiburg 1921.

[57]) St. A. Würzburg: Mainzer Regierungsarchiv Lade 615 H 791 Fasz. IX Nr. 8, Auszug der ehemaligen domkapitelschen Besitzungen, welche die Städte außer dem kurerzkanzlerischen ehemaligen Mainz. Staat in Besitz haben, nach der Abteilung der domkapitelschen Rezepturen, 1805.

Mainzer Universität mit Zustimmung des Heiligen Stuhles im Jahre 1781 drei Stadtmainzer Klöster (Altenmünster, Reichklara und die Kartause) aufgehoben. Hessen-Darmstadt verhinderte aber den Verkauf der in seinem Gebiet liegenden Besitzungen der Klöster unter dem Hinweis, dass diese Besitzungen nach der Aufhebung der Klöster als herrenloses Gut anzusprechen seien und dem Landesherrn zustünden. Trotz reichsgerichtlicher Entscheidung zu seinen Ungunsten behielt Hessen, was es an sich genommen hatte. Es waren in Igstatt: ein Temporalbestandsgut von 321 Morgen $2^3/_8$ Viertel Ackerland, 56 Morgen $23^2/_{40}$ Viertel Wiesen mit einem jährlichen Pacht von 76 Maltern Korn und ein Erbbestandsgut von 72 Morgen $2^9/_{10}$ Viertel Ackerland, 5 Morgen Wiesen, Haus und ansehnlichem Garten mit jährlich 23 Maltern Korn Pacht; eine Erbbestandsmühle mit jährlich 13 Maltern Korn Pacht, eine Wiese mit 2 Maltern Erbsen Zins, und dann Grundzinsen in Höhe von 9 Gulden $^1/_8$ Kreuzern; in Nordenstadt ein Bestandsgut mit 15 Maltern 3 Simmern und 2 Kümpfen Korn Pacht; in Langenhain 6 Viertel Wiesen mit 5 Gulden Wiesenzins und 27 Morgen Eichwald mit Buchen untermischt[58]).

Nach diesen allgemeinen zur sachlichen Aufklärung notwendigen Bemerkungen wenden wir uns jetzt den Kurmainzer Entschädigungslanden im einzelnen zu.

An die Spitze sei das Amt Eltville im Rheingau gestellt. Es umfasste die Flecken bzw. Dörfer: Eltville, Kiedrich, Hattenheim, Erbach, Rauental, Neudorf, Niederwalluf, Oberwalluf, Frauenstein, Östrich, Hallgarten, Mittelheim und Budenheim (letzteres auf der linken Rheinseite). Um 1798 zählte es 9000 Einwohner[59]).

»Das Amt trägt«, so berichtet der Eltviller Amtsakzessist Dölling, »Eminentissimo (d. i. dem Erzbischof) mehr ein als das ganze Amt Krautheim, besitzt 300 Einwohner mehr als dieses und verdient also mit seiner reichen Spende an seinen Herrn auf einem so kleinen Terrän, mit so vielen

---

[58]) Veit, Der Zusammenbruch, l. c. S. 55ff. u. Anhang Nr. II.

[59]) St. A. Wiesbaden: IX Amt Eltville Nr. 104: Akten betr. das Verzeichnis aller zur Amtskellerei E. gehörigen Ortschaften, Höfe, Mühlen usw. Das Verzeichnis fehlt bei den Akten. Vorhanden sind die Einzelberichte der Schultheissen.

Menschen, mit so vielen Kapitalien und dem berühmten teutschen Wein allerdings das Augenmerk eines Staates[60]." Döllings Vergleich des Amtes Eltville mit nur einer Kellerei mit dem grösseren Amt Krautheim und seinen beiden Kellereien Krautheim und Nagelsberg setzt das kleine Amt Eltville ins beste Licht.

Der Besitzstand der Herrschaft und der Geistlichkeit an Gütern, Rechten, Renten und sonstigen Gefällen im Amt war bedeutend.

Sammelstelle der herrschaftlichen Revenuen war die Amtskellerei. Grosse und zusammenhängende Güter hatte der Mainzer Erzbischof im Amt Eltville nun nicht. Die Spezifikation der kurfürstlichen Güter von 1772 weist im ganzen 75 Morgen oder 300 Viertel Ackerland, Gärten und Wiesen nach[61]). Die Staatseinnahmen setzten sich aus den Landsteuern und den verschiedenartigsten Kammergefällen, wie Bürgergeld, Auszugsgeld, Landzoll, Vieh- und Judenzoll, Akzisgeld, Strassengeld, Judenschutzgeld, Zehntenpfennig, Markengeld, Frohndienstgeld und den Abfindungsgeldern für Fastnachtshühner und Kapaunen zusammen. Dazu kamen noch die Ansätze für Zins-Korn und -Hafer und der ziemlich bedeutende Weinzins. Während die Schatzung (Landsteuer) sich gleichmässig auf Stadt und Land erstreckte, belastete das bunte Gemisch der Kammergefälle fast allein das flache Land. Im Rheingau betrug das Bürgergeld für den fremden Mann 4, für das fremde Weib 2 Gulden. Von jedem Stück Wein mussten 2½ Gulden als Auszugsgeld entrichtet werden. Die Fastnachtshühner waren mit 3, die Kapaunen mit 5 Weispfennigen abzugelten. Von den Klöstern, die an der Immunität der Geistlichkeit sonst teilnahmen, wurden die sogenannten Frohnwagendienstgelder erhoben. Das Kloster Gottestal zählte jährlich 13 Gulden 9 Weispfennige, das Kloster Tiefental ebensoviel, das Kloster Dahlheim vor der Stadt Mainz 17 Gulden 21 Weispfennige und die Erbacher Klosterhöfe Drais und

---

[60]) Ebd. Nr. 107: Kurze Noten u. Anmerkungen des Eltviller Amtsakzessisten Dölling über die Situation und den Wert des Rheingaus an den Staat.

[61]) St. A. Wiesbaden: IX Hofkammer: Amt Eltville Nr. 171. Bericht vom 28. August 1772.

Steinheim je 11 Gulden 15 Weispfennige. Die Abgabe von Zinswein war eine sehr umfangreiche. So waren in Eltville 6 Fuder 1 Ohm, in Kiedrich durchschnittlich 11 Stück, in Rauental 9 Stück, in Erbach 8 Fuder 3 Ohm, in Hattenheim 2 Fuder 4 Ohm, in Östrich 4 Fuder 4 Ohm und 18 Viertel, in Hallgarten 8 Ohm, in Winkel 2 Fuder 3 Ohm jährlich fällig[62]).

Um 1654 beliefen sich die ständigen Geldeinnahmen in Niederwalluf auf 13 Gulden 9 Weispfennige Frohndienstgeld, 5 Gulden 4 Pfennige Martinszins, in Neudorf auf 44 Gulden 10 Weispfennige sog. Rötgerzins, 38 Gulden Wiesenzins, 6 Gulden Weidezins, in Rauental auf 1 Gulden 26 Weispfennige Zins und 2 Gulden für Neuzehnt, in Eltville 12 Gulden sog. Markengeld, 29 Gulden 18 Weispfennige Beunenzins, 26 Gulden Wiesenzins, 16 Gulden von der Haderau im Rhein, in Kiedrich 18 Gulden Markengeld und 4 Gulden 26 Weispfennige Zins, in Erbach auf 6 Gulden Markengeld, 23 Gulden 16 Weispfennige Frohnzins und 1 Gulden 17 Weispfennige Zins, in Hattenheim auf 7 Gulden Markengeld, 1 Gulden 25 Weispfennige Wiesen- und 2 Gulden 9 Weispfennige anderer Zins, in Frauenstein 12 Gulden Zins und 13 Gulden Wiesen und Weiherzins, in Östrich auf 40 Gulden Markengeld, 18 Gulden 13 Weispfennige Frohndienstgeld, in Hallgarten auf 15 Gulden Markengeld und 1 Gulden 9 Weispfennige anderer Zins, in Winkel auf 41 Gulden Markengeld und 8 Gulden Frohndienstgeld[63]).

Der Gesamtetat der Amtskellerei Eltville kann nur geschätzt werden[64]. Der Eltviller Amtsakzessist Dölling spricht von einer »reichen Spende des territorial kleinen Amts an seinen Herrn«. Nun bucht der Gesamtetat des Amts Rüdesheim unter Einnahmen an Schatzungsgeldern 14 400 Gulden und an Kammergefällen 12 100 Gulden, zusammen 26 500

---

[62]) Ebd. IX Hofkammer Nr. 441: Sammelregister aller kurmainzischen, zur Landschreiberei Eltville gehörigen Gefälle, 1654 (Renovation).

[63]) St. A. Wiesbaden: Bl. 1, 4, 5, 6, 10, 15, 16 und 18 ebd. Wegen der Angaben bei Kiedrich und Rauental sei auf den zweiten Abschnitt der Studie verwiesen.

[64]) Der Verfasser hofft durch weitere Nachforschungen den Gesamtetat in einer runden Zahl feststellen zu können.

Gulden, ohne die Naturalien, die mit 146 Maltern Korn, 51 Maltern Hafer und 29 Fuder Wein angeschlagen sind[65]). Ein wesentlich höherer Status ist bei dem Amt Eltville, das 3000 Einwohner mehr hatte, vorauszusetzen. Von Naturalien flossen in die Eltviller Amtskellerei rund 200 Malter Frucht und ca. 47 Fuder Wein.

Die Schatzung diente zur Unterhaltung des Militärs und der Fortifikationen. Aus dem Ertrag der Forsten und der Kammereinkünfte wurden die Kosten der Hofhaltung und der Beamtenschaft bestritten.

Was die geistlichen, freien Güter, Rechte, Renten und Gefälle im Amt Eltville angeht, so lagen im Amt selbst zwei Frauenklöster (Tiefental und Gottestal) und ein Männerkloster (Eberbach). Daneben aber waren zahlreiche auswärtige Stifter und Klöster im ganzen Rheingau teils stark begütert, teils berechtet. Die geistlichen Güter waren gefreit, das heisst frei von allen hergebrachten oder gebührlichen Dienstbarkeiten an die Herrschaft, frei auch von bürgerlichen Lasten und Beschwerden. Reichte die Geistlichkeit dem Erzbischof eine Unterstützung für die Wohlfahrt des Landes, so geschah dies nicht unter dem Titel einer Landsteuer, sondern des subsidium caritativum, einer Liebesgabe, die von den Erzbischöfen oft mit schweren Kämpfen erzwungen werden musste. Die Geschichte der Mainzer Subsidien steht noch aus.

Die Aufstellung des stiftischen und klösterlichen Güterbesitzes ist keine leichte Sache. Noch schwieriger ist die Feststellung der Rechte, Renten und sonstigen Gefälle der Konvente, die bei dem Mangel eines zusammenfassenden Jahresstatus in der Registratur der Klöster und Stifter von Ort zu Ort schreitend nachgewiesen werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt war es ein Glücksfall, dass die Kurmainzer Landesregierung aus Gründen, die mit dem geplanten Erlass eines neuen Amortisationsgesetzes zusammenhingen, sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für den Vermögensstand der Geistlichkeit interessierte und Zahlen anforderte. Schade, dass die kurfürstliche Landesregie-

[65]) St. A. Wiesbaden: IX Amt Rüdesheim Nr. 107: Verzeichnis der jährl. Geld- und Naturalgefälle der Amtskellerei Rüdesheim im Jahre 1798.

rung ihre Neugierde bloss auf die Ordensgeistlichkeit und nicht auf die gesamte Geistlichkeit ausdehnte. Die Aktion ging im Dezember 1771 vor sich. Die Ortsschultheissen berichteten an die zuständigen Amtskeller und diese gaben die Berichte mit den Tabellen an die Regierung weiter. Das Zahlenmaterial und die Angaben sind authentisch[66]).

Eine Besprechung meiner Schrift über den Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles glaubte hervorheben zu sollen, dass der landesherrschaftliche und geistliche Güterbesitzstand von 1771 nicht d e r zu sein brauchte, den die Nachfolgestaaten wirklich angetroffen hätten[67]). Dem entgegen sei darauf verwiesen, dass die geistliche Güterwirtschaft eine zweifache Art der Vergebung von Gütern kannte: eine in Erb- und eine in Zeitbestand. Wer eine Ahnung vom Begriff der Erbbestände hat, weiss, dass solche ihre Obereigentümer überhaupt nicht und die Erbpächter nur in ganz seltenen Fällen wechselten[68]). Erbbestände vom Jahre 1771 waren dies schon im Jahre 1671 und würden es noch heute sein, wenn nicht die Kirche aus ihrem Besitz verdrängt worden wäre. Was aber die Zeitbestandsgüter betrifft, so weiss der Kenner der Rechtsgeschichte, dass die Kirche die Unveräusserlichkeit des kirchlichen Besitzes kanonisch festlegte, weshalb diese Güter nie mehr in Laienhände zurückkehrten. Wo ein Güterwechsel stattfand, kam er in der hier in Frage stehenden Zeit in der Regel innerhalb der geistlichen Stiftungen selbst zustande. Selbst die geistlichen Zeitbestandsgüter wechselten den Besitzer so wenig wie etwa unsere Pfarrgüter. Derartige Güter, die um 1772 nachgewiesen werden, waren auch um 1802 noch da. Und damit kommen wir zu den Anforderungen, die an eine abschliessende geschichtliche Arbeit über den Akt der Säkularisation in einem der entschädigten Staaten überhaupt zu stellen sind. Der Rezensent meiner Studie, der zugleich Verfasser der verdienstvollen Publikation von Studien zur Säkularisation in Hessen ist und sich ganz auf das hessische

---

[66]) St. A. Würzburg: Stift 2741 K. 739. Vgl. Veit l. c. S. 53ff.

[67]) Archiv für hessische Geschichte u. Altertumskunde. N. F. Bd. 15 (Darmstadt 1927) S. 526 f.

[68]) Veit l. c S. 57.

Material stützt, war also in der angenehmen Lage, die von Mainz kommenden Angaben über Klosterbesitz und dergleichen dort nachprüfen und vergleichen zu können, denn es darf doch als sicher angenommen werden, dass Hessen eine genaue, bis ins kleinste gehende Bestandsaufnahme der Güter und Gerechtsame, wie Pächte, Zehnten, Geld-, Frucht- und Weinzins vorgenommen hat. Mit den hessischen Allgemeinangaben über den Status der einzelnen Ämter ist der notwendigen Aufklärung allein nicht gedient. Das gilt nicht nur für Hessen, das gilt für alle Nachfolgestaaten in geistlichen Besitz. Anstände scheint der Verfasser der Studien zur Säkularisation in Hessen in dieser Hinsicht nicht gefunden zu haben. Die Angaben, welche von den geistlichen Stellen, den früheren Besitzern herrühren, sind authentisch; sie bedürfen keiner Nachprüfung, wohl aber sind die Allgemeinangaben der Nachfolgestaaten so lange verdächtig, bis ihrerseits der Nachweis im einzelnen für sie erbracht ist. Die Frage, die Antwort erheischt, ist die: was hat ein entschädigtes Fürstenhaus an Entschädigungsstücken im einzelnen übernommen (Zahl der Städte, Flecken und Dörfer, Zahl der Untertanen, ihr Schatzungsanschlag usw., geistliche Erb- und Zeitbestandsgüter, Pächte und Zinsen im einzelnen, Zehnten und Gebäude), und anschliessend daran die zweite Frage: wie wurde das Entschädigungsgut im ganzen und im einzelnen verwendet (Verkauf, Schenkungen, fiskalisches oder landesherrlich persönliches Gut)? In dieser Beziehung ist jede, auch die kleinste Notiz über geistlichen Güterbesitz beachtenswert. Die hessischen Allgemeinangaben werden also die aus der Kurmainzer Zeit vorliegende Bestandsaufnahme des Klostergutes vom Jahre 1771 nicht entkräften.

Für die Beantwortung der Frage, welchen Umfang die Rechte, Renten und sonstigen Gefälle der in Kurmainz gelegenen Stifter gehabt hatten, ist das Verzeichnis der Rechte, Renten und Gefälle der Geistlichkeit, welche der Eltviller Amtskeller Bender am 14. September 1785 nie-

[69]) St. A. Wiesbaden: IX 5 Rheingau Nr. 119: Jurisdiktionalia activa et passiva im Amt Eltville, 1785—1795: hier Bericht vom 14. Sept. 1785 unter § 106. In dem Verzeichnis werden auch die Rechte, Renten usw. des Rheingauer Adels aufgeführt.

derschrieb, eine wertvolle Quelle. Das Verzeichnis enthält zwar keine Zahlen, aber es zeigt wenigstens an, welche Stifter im Amt Eltville und wo sie berechtet waren. Die Klöster werden selbstredend auch erwähnt. Von Stifts- oder Kloster g ü t e r n ist, worauf schon die Überschrift hinweist, in dem Verzeichnis keine Rede. Da die Übersicht den Leser in die folgenden Einzelheiten gut einzuführen geeignet ist, sei sie wiedergegeben:

Verzeichnis der Renten, Rechte und Gefälle der geistlichen Corpora im Amt Eltville[69]):

1. Das Hohe Domstift zu Mainz:
   a) Geldzins zu Östrich, Hattenheim, Nieder- u. Oberwalluf u. Eltville;
   b) Weinzins zu Östrich, Kiedrich, Erbach, Eltville und Rauental,
   c) Kornzins zu Eltville.
2. Das Ritterstift S. Ferrutii zu Bleidenstatt Zehnt zu Frauenstein gemeinsam mit dem Grafen von Schönborn u. Gz. zu Neudorf.
3. Die Abtei Eberbach:
   a) Wein-Gz. zu Östrich, Kiedrich, Hattenheim, Nieder- u. Oberwalluf, Erbach, Hallgarten;
   b) Weinzins zu Mittelheim.
4. Das Peterstift zu Mainz:
   a) den Universalzehnt zu Eltville, Neudorf, Erbach, Kiedrich, Niederwalluf, Hattenheim und Oberwalluf;
   b Geld-Weinzins zu Niederwalluf, Eltville, Hallgarten und Rauental;
   c) Weinzins zu Rauental.
5. Das St. Viktorstift zu Mainz
   a) den Universalzehnt zu Östrich, Hallgarten, Rauental, Mittelheim;
   b) Teilzehnten zu Eltville, ebendort auch für den Stiftsdechanten und zu Hattenheim für den Stiftsscholaster.
6. Das Liebfrauenstift ad gradus zu Mainz:
   a) Wein- und Geldzins zu Östrich und Mittelheim;
   b) Geldzins zu Eltville und Weinzins zu Erbach.
7. Das Stift St. Gangolf zu Mainz:
   Geldzins zu Eltville.
8. Das Stift St. Johannes zu Mainz:
   Geldzins zu Eltville.
9. Das St. Stephansstift zu Mainz:
   Geldzins zu Eltville.
10. Das Kloster Gottestal:
    Wein-Geldzins zu Östrich, Mittelheim, Eltville, Hallgarten; Weinzins zu Erbach und Kiedrich.
11. Das Kloster Tiefental:
    Wein- und Geldzins zu Hattenheim, Eltville, Rauental, Neudorf; Geldzins zu Niederwalluf und Oberwalluf.

12. Das Kloster St. Agnetis zu Mainz:
Geldzins zu Niederwalluf.
13. Das Dominikanerkloster zu Mainz:
Geldzins zu Eltville, Weinzins zu Rauental.
14. Der Exjesuitenfonds zu Mainz:
Geldzins zu Hallgarten.
15. Das Heiliggeistspital zu Mainz:
Geldzins zu Eltville und Neudorf.
16. Das St Rochusspital zu Mainz:
Geldzins zu Eltville.

Das hohe Domkapitel zu Mainz scheint Ackergüter im Amt Eltville nicht gehabt zu haben. Dagegen hatte die Präsenz[70]) des Domstifts zwei Weingüter, eines in Östrich und eines in Winkel. Das Eltviller Weingut umfasste 19¾ Morgen und 27 Ruthen nebst einer Hofraite. Das Gut war ganz frei, war aber wegen der jährlichen Abgabe von 4 Stück Wein an das Ritterstift St. Ferrutii zu Bleidenstadt unrentabel und daher unverkäuflich. Die Abgabe an das Stift in Bleidenstadt datierte vom Jahre 1542.

Da beide, die Besitzungen und Einkünfte des Mainzer Domstifts im Rheingau und das Ritterstift zu Bleidenstadt an Nassau-Usingen fielen, kam die Auflage in Wegfall. Nassau-Usingen hatte jetzt ein servitutenfreies Weingut, das bei einem Durchschnittsertrag von ca. 800 Gulden zu 3% kapitalisiert auf 26 500 Gulden Wert anzuschlagen war.

Das Östricher Weingut hatte 20 Morgen und 24 Ruthen und ein Haus. Um 1790 wird der Durchschnittsertrag auf 780 Gulden und 20 Kr. gemeldet. Zu 3% kapitalisiert ergibt das einen Wert von 26 000 Gulden[71]).

Die Höhe der Wein- und Geldzinsen, welche in dem Verzeichnis von 1785 verzeichnet sind und in Östrich, Kiedrich, Hattenheim, Nieder- und Oberwalluf, Erbach, Rauental, Mittelheim und Neudorf fällig waren, ist nicht zu ermitteln.

---

[70]) Ad vocem Präsenz s. Veit, Mainzer Domherren vom Ende des 16. bis zum Ausgang des 18 Jahrhunderts. (Mainz, Kirchheim 1925.) S. 20 f.

[71]) St. A. Würzburg: Mainzer Reg. Archiv Lade 615 H 797: Gutachten über die Frage, ob und was für Weingärten zu verkaufen seien, 1790. — Im Herbst 1733 erbrachte das Gut 7 Fuder und 2 Viertel Wein. Ebd.

Die Bedeutung der Abtei Eberbach für das deutsche Geistes- und Wirtschaftsleben ist hinlänglich bekannt. Das Kloster griff mit seiner Ökonomie weit in den Rheingau hinein und darüber hinaus in fernliegendes Mainzer und fremdes Gebiet[72]). Der Güterstand der Abtei ging mutmasslich in die Tausende von Morgen, allein es fehlen die genauen Zahlen. Hier gibt die Eltviller Amtstabelle über den Klosterbesitz vom Jahre 1771 den gewünschten Aufschluss. Danach hatte die Abtei in

Eltville:	540 Morgen Ackerland, 2 Morgen Wiesen und 59¾ Morgen Weinberge.
Oberwalluf:	70 Morgen Ackerland und 10 Morgen Weinberge.
Kiedrich:	142 Morgen Ackerland, 59 Morgen Wiesen und 14¾ Morgen Weinberge.
Erbach:	92 Morgen Ackerland, 101 Morgen Wiesen und 15½ Morgen Weinberge.
Hattenheim:	275 Morgen Ackerland, 73 Morgen Wiesen, 114 Morgen Weinberge und 41 Morgen Ödplatz.
Hallgarten:	100 Morgen Ackerland, 19 Morgen Wiesen, 21 Morgen $^{2}/_{4}$ Weinberge und 200 Morgen Wald.
Östrich:	92 Morgen Ackerland, 16½ Morgen Wiesen und 3 Morgen Weinberge.

Summa s.: 1311 Morgen Ackerland
270 Morgen Wiesen
238 $^{2}/_{4}$ Morgen Weinberge
241 Morgen Wald und Ödplatz.

In diesem Güterstatus sind die Klosterhöfe Drais und Steinheim, Neuhof und Reichartshausen eingeschlossen[73]).

Zum Beweis, wie unmerklich die Veränderungen waren, die im Laufe der Zeit eintreten konnten, sei hier vergleichsweise die Spezifikation der Eberbacher Güter in Kiedrich vom Jahre 1740 wiedergegeben. Die Spezifikation zählt folgende Items auf:

---

[72]) J. Söhn, Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau, vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert. Wiesbaden (Münsterer, Dissertation) 1913. Teil II: Weinbau und Weinhandel des Klosters. Über das linksrheinisch gelegene Eberbacher Klostergut wäre noch eine Untersuchung anzustellen. Über sein im Kurmainzer Amt Gernsheim gelegenes 1100 Morgen großes Gut vgl. Veit l. c. S. 123; Grundbesitz s. H. Reichert l. c. Anh.

[73]) St. A. Würzburg: Stift 2741 K. 739. Bericht vom 19. Dez. 1771.

1. ein Hof im Ort, genannt der Münchhof, samt Garten ca. 2 Morgen. Darin wohnt der Hofmann, der keine Gemeindelasten zu tragen hat.
2. eine Mühle im Ort, die Münchsmühle genannt, die in Erbbestand gegeben ist.
3. noch eine Mühle, ebenfalls in Erbbestand.
4. 15 Morgen Weinberge.
5. 153 Morgen Ackerland, welche dem hiesigen und dem Hofmann auf dem Draiser Hof um $^1/_3$ des Ertrags verlehnt sind.
6. 56 Morgen Wiesen, wovon 15 Morgen an die Gemeinde um 110 Gulden Wiesenzins jährlich verliehen sind. Das Übrige haben die gen. Hofleute und die Müller in Bestand.
7. Von allen genannten Höfen, Mühlen und Gütern gibt die Abtei der Gemeinde jährlich 15 Gulden 5 Kr. Beede. Sonst weiß man von keiner andern Auflage[74]).

An Geld-, Wein- und Fruchtzinsen vereinnahmte die Abtei nach dem Verzeichnis von 1771 jährlich in

Eltville:	40 G. 56 Kr. 1 Fuder 4 Ohm 2½ Maß.
Oberwalluf:	4 G. 3 Kr. 1 Pf. 20 Viertel Wein.
Kiedrich:	26 G. 46 Kr. 6 Fuder 3 Ohm 4 Malter 1 Virn. Korn.
Niederwalluf:	12 G. 51 Kr. 2 Pf. 1 Fuder 2 Ohm 11 V. 2 Maß.
Erbach:	24 G. 20 Viertel Wein.
Hattenheim:	11 G. 22 Kr. 2 Pf. 1 Fuder 5 Ohm 13 V. u. 2½ Ohm Wein.
Hallgarten:	62 G. 13 Viertel Wein.
Östrich:	12 G. 3 Kr. 1 Fuder 4 Ohm 1 V. $1^1/_6$ Maß.
Summa s.:	194 Gulden 2 Kr. 1 Pf. Geldzins
	13 Fuder 1 Ohm 2 Viertel u. $1^5/_6$ Maß Weinzins
	4 Malter 1 Virnsel Fruchtzins
	2½ Ohm Weinzehnt[75]).

Auch hier bietet die Spezifikation der Gefälle des Klosters Eberbach in Kiedrich aus dem Jahre 1740 den Beleg, wie beständig die Abgaben blieben. Dort werden an Weinzinsen 6 Fuder 3 Viertel, an Geldzinsen 26 Gulden 6 Kr., an Kornzins 4 Malter 1 Virnsel und $1^2/_3$ Kümpfw und 2 Kapaunen à 20 Pfeg verzeichnet[76]).

Kapitalien waren ausgeliehen in

Eltville	2964 Gulden
Kiedrich	450 ,,
Rauental	1900 ,,
Erbach	1900 ,,
Hattenheim	1100 ,,
Hallgarten.	1120 ,,
Mittelheim	200 ,,
S. s. .	9234 Gulden[77]).

[74]) Zaun, Geschichte . . . Kiedrich S. 23ff.

[75]) Ebd. Amtstabelle von 1771.

[76]) Zaun l. c.

[77]) Amtstabelle von 1771. Bemerkenswert ist die Angabe im Rheingauer Jurisdiktionalbuch von 1671, dass die Klöster Eberbach u. Tiefental den 3. Teil

Das Amt Höchst am Main erstreckte sich vom Main nordwärts. Es begriff in sich die Stadt Höchst als Sitz des Amtes und der Zollstätte und die Dörfer Nied, Griesheim, Sossenheim, Schwanheim, Sindlingen, Weilbach, Wicker, Astheim und Hassloch. Die Orte Astheim und Hassloch sind jetzt hessisch.

Im Unterschied zu den Rheingauer Ämtern Eltville und Rüdesheim, die vorzugsweise den Weinbau pflegten, herrschte im Amt Höchst der Obst- und Ackerbau vor, worauf auch Hoff in seinem Werke »Das Teutsche Reich« hinweist, um den Wert der am Main gelegenen Kurmainzer Ämter darzutun. In diesen Mainämtern begegnen wir grossen herrschaftlichen und geistlichen Gütern. Aus dem Rheingau und aus dem linksrheinischen Teil des Kurstaates bezog die Geistlichkeit ihre Weine; den Tisch deckte sie mit den Produkten vom Main, von der Tauber und vom Odenwald (Bergstrasse).

Der bisherige Regent des Landes, der Fürst und Bischof zugleich war, hatte in dem Amt Höchst nicht nur schatzungspflichtige Untertanen und die bekannten herrschaftlichen Gefälle, er war auch im Gegensatz zu den Rheingauer Ämtern, wo er kaum liegendes Gut sein eigen nannte, im Amt Höchst reich begütert. Das bedeutet gegenüber den Verhältnissen im Rheingau ein Plus für die Herrschaft. Leider waren Nachrichten über den herrschaftlichen Güterstand am Vorabend der Säkularisation nicht aufzutreiben. Wir sind daher auf eine Quelle angewiesen, die zeitlich ein Jahrhundert früher liegt. Diese Quelle ist das Höchster Jurisdiktionalbuch vom Jahre 1668.

Die streng konservative Linie, welche die Kirche hinsichtlich ihres Besitzes einzuhalten pflegte, ja einhalten musste, da sie die Unveräusserlichkeit ihres Besitzes überhaupt statuierte, wodurch diese Güter in der Regel nie mehr in Laienhände zurückkehrten, lässt erwarten, dass der Besitzstand von 1668 der von 1800 ist. Auf jeden Fall sind die Angaben des Jurisdiktionalbuches für ihre Zeit authentisch,

---

der Gemarkung Eltville in Eigentum hätten. Das Kloster Tiefental hatte in E. 200 Morgen A., 110 M. Wiesen u. 18 M. Weing. Das Rheingauer JB. s. in St. A. Wiesbaden: IX Landesreg. Nr. 117 Bl. 32.

weil amtlich. Wenn die Kirche wirklich ein Gut abgab, so geschah es nur, um ein besseres zu tauschen oder zu erwerben. Gerade der Umstand, dass die Geistlichkeit stets darauf bedacht war, ihren Besitz zu vermehren, bot den geistlichen Landesherren Veranlassung, den Neuerwerb der toten Hand von dem landesherrlichen Konsens abhängig zu machen. Von Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Eintritt der Säkularisation dürfte sich demnach der herrschaftliche und der kirchliche Grundbesitz kaum verändert, höchstens vermehrt haben.

Was das Klostergut im Amt Höchst angeht, über welches wir aus dem genannten Jurisdiktionalbuch genau unterrichtet werden, so wäre die Gegenprobe zu den Angaben von 1668 leicht, wenn nicht unglücklicherweise die Tabelle über den Klosterbesitz, welche der Höchster Zollschreiber Scheppler auftragsgemäss mit seinem Amtsbericht vom 17. Dezember 1771 an die kurfürstliche Landesregierung einsandte, bei den Akten fehlte[78]). Der Verlust ist zwar schmerzlich, aber zu ertragen, da die Angaben von 1668 aus den angeführten Gründen genügen.

Die Idee des Jurisdiktionalbuchs geht in Kurmainz auf den Erzbischof Daniel Brendel von Homburg (gest. 22. März 1582) zurück. Die jüngere Reihe der Bücher verdankt ihr Entstehen dem grossen Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647—1673). Die Bücher enthalten amtliche Angaben über die Zehnten und andere Gerechtsame des Erzstifts Mainz in den unter Mainzer Herrschaft liegenden Ortschaften. In der jüngeren Reihe werden auch die auf dem Zehntrecht ruhenden Onera, namentlich die Kultusbaulast zum Gegenstand des Berichts gemacht. Die Berichte der Amtssteller der Mainämter sind aber ganz besonders dadurch wertvoll, dass sie fast lückenlos den Bestand an herrschaftlichen und geistlichen Gütern mitteilen.

Mit Ausnahme vom Rheingauer Jurisdiktionalbuch, das im Staatsarchiv zu Wiesbaden beruht[79]), liegen die wertvollen und aufschlussreichen Bücher unter den Kurmainzer

---

[78]) St. A. Würzburg: Stift 2741 K 739 Bericht vom 17. Dez. 1771.

[79]) St. A. Wiesbaden: IX Landesregierung Nr. 117.

Aktenbeständen des Staatsarchivs zu Würzburg[80]). Sie enthalten zum Teil noch ungehobene Schätze.

Der Besitz der Herrschaft und der Geistlichkeit an Gütern und Gefällen in den jetzt hessischen Orten Astheim und Hassloch darf in der Aufstellung nicht fehlen, denn Nassau-Usingen tauschte dieselben gegen ein entsprechendes Äquivalent an Hessen um, mit anderen Worten, es gab einen von der Kirche herrührenden Vermögenswert gegen einen anderen, ihm bequemer liegenden.

Um nicht den für die Studie gütigst zur Verfügung gestellten Raum zu überschreiten, müssen wir uns mit der Summe der herrschaftlichen und geistlichen Güter und Gerechtsame begnügen. Die Herrschaft hatte im Amt Höchst an liegendem Gut: 1819 Morgen Ackerland und 130 Morgen Wiesen, an Pächten ca. 660 Malter Korn, 100 Malter Hafer, 9 Malter Weizen und 24 Gulden Geldzins.

Der Geistlichkeit standen an liegenden Gütern 4622 Morgen Ackerland, 259 Morgen Wiesen und 66 Morgen Weinberge, an Pächten rund 1200 Malter Korn, 214 Malter Weizen, 126 Malter Hafer, 24 Malter Gerste, 3 Malter Erbsen und 73 Gulden Geldzins zu. Die Zehnten im Amt Höchst sind hierin nicht einbegriffen. Der Gesamtbestand an herrschaftlichen und an geistlichen Gütern ist mit 9—10 000 Morgen nicht zu hoch geschätzt, die, wie üblich, in Erb- oder Temporalpacht verliehen waren.

Im Amt Hofheim, zu dem die Orte Hofheim, Marxheim, Kriftel, Hattersheim, Zeilsheim und Münster gehörten, betrug die Summe der herrschaftlichen Güter und Gefälle: 1478 Morgen Ackerland, 7 Morgen Weinberge, 41 Morgen Wiesen; 295 Malter Korn, 25 Malter Hafer, Pacht; 6 Ohm Weinzins, 3½ Malter Erbsen und 41 Gulden Geldzins.

---

[80]) St. A. Würzburg: Mainzer Jurisdiktionalbücher: Nr. 3. Sog. Allgemeines J. B. Daniels, Nr. 12 J. B. der Ämter Höchst und Hofheim v. 1668, Nr. 21 und 30 J. B. des Amts Neubamberg in Rheinhessen, Nr. 18 J. B. des Amts Gernsheim, Nr. 15 des Viztumamts Mainz, Nr. 33 das sog. Mainzer Pfarr- und Kirchenbuch von 1676, Nr. 27 J. B. des Amtes Olm, Nr. 34 das sog. Zehntenbuch von 1694, Nr. 9 J. B. des Amtes Starkenburg von 1666. J. B. Nr. 12 unter den einzelnen Orten. Auch J. B. Nr. 33 v. Jahre 1676 u. Nr. 34 v. Jahre 1694 sind heranzuziehen.

Die geistlichen Güter, die unverzeichneten Güter nicht einbezogen, und Gefälle machten in ihrer Summe aus: 3530 Morgen Ackerland und 749 Malter Korn, 24½ Malter Hafer, 25½ Malter Pacht, 2 Malter Zinslisten, 4½ Malter Zinserbsen und 8 Gulden Geldzins[80a]). Die herrschaftlichen Zehnten in Hofheim, Hattersheim, Kriftel und Zeilsheim sind nicht berücksichtigt. Von den sonstigen Zehnten erbrachte der Zehnt in Marxheim: 72 Malter Korn, 12 Malter Weizen, 30 Malter Gerste, 30 Malter Hafer, 3 Malter Erbsen, 6 Viertel Wein, 6 Gulden an Geld und $^6/_8$ Malter Wicken, der Zehnt in Kriftel 120 Malter Korn, 10 Malter Weizen, 60 Säcke Hafer und 2 Malter Erbsen.

Das kurfürstlich mainzische Amt Rüdesheim umfasste die Orte: Rüdesheim, Winkel, Johannisberg, Stephanshausen, Geisenheim, Eibingen, Aulhausen, Lorch, Lorchhausen, Ransel, Wolmerschied, Espenschied und Presberg.

Die Bürgerliste vom Jahre 1779 erwähnt 5611 Einwohner, mithin 3500 weniger als im Amt Eltville.

An der Spitze des Amts stand um 1798 der Amtskeller Theobald Reuter[81]).

Als Nassau-Usingen das Amt übernahm verzeichnete der Etat der Amtskellerei an Einnahmen:

1. Schatzungsgelder	14400 Gulden
2. Kammergefälle	12100 Gulden
Summe der Gelder	26500 Gulden.
3. Naturalien	
a) Korn	146 Malter
b) Hafer	51 Malter
c) Wein	29 Fuder[82]).

[80a]) Der Hofheimer Amtsbericht über den Klosterbesitz datiert vom 16. Dezember 1771. Zur Pfarrgeschichte der Orte Hattersheim, Eddersheim und Okriftel vgl. St. A. Würzburg: Mainzer Reg. Archiv: Akten IV des Mainzer Albanstiftes Fasz. VIII Nr. 39: Amtsbericht betr. die Reparatur der Kirche u. des Pfarrhauses zu E. Mainz, 13. Dez. 1801.

[81]) St. A. Wiesbaden: IX Amt Rüdesheim Nr. 107: Akten betr. die wirtschaftliche Lage des Rheingaus im Jahre 1798: hier Rüdesheimer Amtsbürgerlisten von 1796.

[82]) Ebd.: Verzeichnis der jährlichen Geld- und Naturalgefälle der Amtskellerei R. v. J. 1798.

Unter den Kammergefällen erscheinen die bekannten ständigen Zinsen, Judenschutz-, Zoll-, Akzis-, Kranen- und Zehntenpfennig- und andere Gelder[83]).

An geistlichen freien Gütern, Rechten, Renten und sonstigen Gefällen sind nachweisbar zunächst die Güter und Gerechtsame des Mainzer Domkapitels, und zwar in:

Rüdesheim: 32 Morgen, 34 Ruthen Weinberge mit Hofraite, ganz lastenfrei und einem Durchschnittsertrag von 1250 Gulden, zu 3% kapitalisiert ein Wert von 45 000 Gulden[84]);

in Assmannshausen: 40 Morgen 2 Viertel Ackerland und 1 Morgen Wiese; 45½ Morgen 2 Viertel 38 Ruthen Weinberge. Wenn das Rüdesheimer Weingut von ca. 33 Morgen mit einem Kapitalwert von 45 000 Gulden anzuschlagen ist, so darf das Assmannshauser Weingut von 45 Morgen gut mit 60 000 Gulden Kapitalwert veranschlagt werden[85]);

in Winkel: 5½ Morgen Weinberge mit Haus, ganz frei, und 3 Morgen Hausgarten. Der Garten ist zehntfrei. Jährlicher Verlust 3 Gulden 25 Kr. Nota: Soll verkauft werden;

in Eibingen: 9¾ Morgen Weinberge[86]);

in Lorch: 5 Morgen 13 Ruthen Weinberge der Präbendenkammer des Domstiftes, 2 Morgen 2 Ruthen der Domstiftpräsenz, 3 Morgen 22 Ruthen des Dompropstes.

Es fällt auf, dass das Domkapitel weder im Amt Eltville noch im Amt Rüdesheim eigene Faktoreien unterhielt. Die domkapitelsche Präbendenkammer hatte eben im Rheingau keine grossen Güter, die eine örtliche Verwaltung erforderten. Die Weingüter waren Eigentum der Dompräsenz, die Präbendenkammer daher für sie nicht zuständig. Die

---

[83]) S. dritten Abschnitt dieser Studie.

[84]) St. A. Würzburg: Mainzer Reg. Archiv Lade 615 H 797, Akt. betr. domkapitelsche Häuser- und Gütererwerb. 1780ff.

[85]) St. A. Würzburg: unter Assmannshausen und St. A. Wiesbaden: IX Amt Rüdesheim Nr. 193: Amtskellereibericht vom Jahre 1771 über die beiläufige Morgenzahl der domkapitularischen und kammerfreien Güter mit Bemerkung der Dezimatoren.

[86]) Ebd. unter Eibingen. Das Domkapitel hat in E. den Zehnten aus einem Distrikt, der mit 100 Gulden anzuschlagen ist.

grossen Güter des Domkapitels lagen in den Ämtern Aschaffenburg, Tauberbischofsheim und Gernsheim[87]). Von dort her wurden die Präbendenspeicher mit Getreide gefüllt. Der Rheingau füllte dagegen die Präsenzkeller in Mainz. Der Präsenzkeller im »Kalten Loch« (jetzt Domgasse) könnte von dem frohen Treiben erzählen, das ihn während des Jahres und besonders in der Zeit des Kellerweinschanks erfüllte. War das ein Kommen und Gehen im Präsenzkeller, wenn das Domkapitel seinen Wisch heraussteckte! Auch der Dompropst verzapfte seinen Überschuss an Wein. Einmal gab es sogar zwischen Propst und Kapitel eine ernste Meinungsverschiedenheit, wer zuerst den Wisch herausstecken dürfe[88]).

Ein Bedeutendes zog das Domkapitel bzw. die domkapitelsche Präbendenkammer aus dem Frucht- und Weinzehnt in Geisenheim.

Die Geisenheimer Pfarrei war dem Domkapitel inkorporiert. Aus diesem Zehnten, dessen Einzelpositionen der Leser oben im zweiten Abschnitt findet, hatte das Kapitel eine durchschnittliche Jahreseinnahme von ca. 1000 Gulden. Die Erntekosten konnten mit dem Erlös aus verkauftem »Geströh« gedeckt werden. Vom Teilzehnt, den die Präsenz des Domstifts von Feldern in der Gemarkung Rüdesheim hatte, gingen ca. 100 Gulden jährlich ein.

Der Herbstherr, der die Herbstarbeiten überwachte und in der Regel ein Domherr war, bekam für seine Mühewal-

---

[87]) Die Präbendenkammer unterhielt besondere Faktoreien in Bensheim, Friedberg, Grosswallstatt am Main, Grossostheim, Gernsheim und Königheim.

[88]) Eine Studie über den geistlichen Weinzapf wäre nicht zwecklos. An Materialien dazu mangelt es nicht. Kulturgeschichte und Volkskunde würden an einer solchen Studie nur gewinnen können. Der domkapitelsche Kistensitzer im kalten Lochkeller verdiente allein schon eine kleine Arbeit.

[89]) St. A. Wiesbaden: IX Amt Rüdesheim Nr. 89: Bericht vom 2. Dez. 1801; ebd. l. c. Nr. 193: Tabelle von 1771; ebd. IX Landesreg. Nr. 117: Jurisdiktionalbuch des Rheingaus v. J. 1671 Bl. 80 sub voce Zehnt: der grosse Z. als Wein- u. Fruchtzehnt gehört dem Domstift. Ratione des kleinen Zehnt zahlt die Gemeinde jährlich 1 Pfund Heller und 12 Weispfennige. Dazu St. A. Würzburg: Mainzer Jurisdiktionalbücher Nr. 33 v. Jahre 1676 Bl. 372: Baulast: Domkapitel als decimatores haben das Chor u. die Sakristei wie auch den Pfarrhof zu bauen und in esse zu halten.

tung das sog. Präsenzfass (= Fass für seine Anwesenheit) mit 7 Ohm und 10 Vierteln Wein, die Ohm ad 15 Gulden = 112 Gulden 30 Kr. — Das Kapitel hatte einen eigenen Zehnthof in Geisenheim[89]).

Von Geldzinsen der Domstiftspräsenz sind 24 Gulden 31 Kr. in Geisenheim und 13 Gulden in Rüdesheim[90]) nachweisbar.

Von alters her war der Mainzer Dompropst fest mit dem Amt Rüdesheim verbunden, denn er war pastor primarius der Pfarrkirche zu Lorch. Die pastores primarii des Mittelalters pflegten selten an ihrer Kirche zu residieren. Keinem Dompropst wäre daher eingefallen, den Pfarrdienst in Lorch selbst zu versehen. Dazu war er auch gar nicht in der Lage, denn die Pröpste empfingen keine Priesterweihe. Dompröpste in Mainz, welche Priester waren, sind an den Fingern abzuzählen. Sie begnügten sich, wenn sie den Ehrgeiz hatten, gleichzeitig auch Kapitulare zu sein, die vorgeschriebene Weihe des Subdiakonats zu empfangen. Für die Ausübung der Seelsorge in Lorch unterhielt der Dompropst als pastor primarius einen Pleban oder vicarius perpetuus, dem ein bestimmtes Einkommen zugesichert wurde.

Für die Bedeutung des Platzes in kirchlicher und wirtschaftlicher Hinsicht spricht der Umstand, dass an der Pfarrkirche, wie an den im Weichbild der Gemeinde liegenden Kapellen zahlreiche, angeblich bis 30 Geistliche bepfründet waren.

Der Dompropst hatte nun in Lorch und Umgebung grosse Zehntgerechtsame. Deswegen bestand ein eigener Zehnthof mit einem Beamten, der den Titel eines propsteilichen Faktors führte. Der Lorcher Weinzehnt war ursprünglich unter mehrere Dezimatoren verteilt: Dompropst, das Viktorstift zu Mainz, der Freiherr von Brömbser, der Herr von Hunoltstein, der Junker Hilchgin und der Freiherr von Dern[91]). Über die Zehntenanteile selbst ist

---

[90]) Ebd. l. c. Nr. 89.

[91]) St. A. Würzburg: Mainzer Jurisdiktionalbücher Nr. 33 v. J. 1676: Oberpfarrer ist der Dompropst von Mainz. Vgl. auch Zaun, Beiträge, S. 313.

nirgends etwas gesagt. Der Fruchtzehnt scheint dem Dompropst immer allein gehört zu haben[92]).

Zaun behauptet in den Beiträgen zur Geschichte des Landkapitels Rheingau, dass von dem Lorcher Weinzehnt ¾ dem Dompropst und ¼ dem Mainzer Viktorstift zugestanden haben. Das Viertel des Viktorstiftes berechnet er nach einer Aufzeichnung aus den Jahren 1653 bis 1661 von 2 Fudern bis 25½ Fuder. War dem so, so müssen die ¾ des Dompropstes zwischen 6 und 75 Fuder geschwankt haben[93]). Man wird wohl das Richtige treffen, wenn der Jahresdurchschnitt des propsteilichen Zehnten auf 20 Fuder veranschlagt wird. Dazu berechtigt die Schätzung des Zehnten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, worin gesagt wird, dass der Lorcher Weinzehnt den Heimbacher[94]) an Masse weit übertreffe. Dieser Heimbacher Zehnt brachte aber jährlich 30 bis 40 Fuder eines trefflichen Tropfens, den der Lorcher an Qualität nicht erreichte, wohl aber, wie die Aufzeichnung berichtet, an Masse weit übertreffe[95]).

Der Fruchtzehnt ergab durchschnittlich 50 Malter Korn = 175 Gulden, 8 Malter Gerste = 4 Gulden 20 Kr., 10 Malter Speltz = 25 Gulden und 40 Zentner Heu = 39 Gulden, zusammen: 235 Gulden 20 Kr.[96]). Der Geldanschlag des Weinzehnten machte 1800 Gulden aus[97]).

Der Zehnt in Lorchhausen erbrachte dem Dompropst 5 Stück Wein = 522 Gulden 30 Kr.; 36 Malter Korn = 126 Gulden; 6 Malter Speltz = 21 Gulden; 15 Malter Hafer = 30 Gulden; 1 Malter Gerste = 2 Gulden 40 Kr.; Heuzehnt = 15 Gulden; Kartoffeln = 30 Gulden und Reps = 7 Gulden, zusammen: 754 Gulden 10 Kr.[98]).

---

[92]) St. A. Wiesbaden: Rheingauer Jurisdiktionalbuch Nr. 117 Bl. 100 und ebd. IX Amt Rüdesheim Nr. 193: Rüdesheimer Amtstabelle von 1771.

[93]) Zaun l. c. S. 346.

[94]) Oberheimbach, südwestlich von Niederheimbach, das am linken Rheinufer Lorch gegenüber liegt.

[95]) Fritz Vigener, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Darmstadt 1913. Einleitung § 10 S. LIII.

[96]) Ebd. l. c. S. XLIV.

[97]) St. A. Wiesbaden: IX Amt Rüdesheim Nr. 89: Verzeichnis des Hauses, Hof u. der Güter des Dompropstes in L.

[98]) Ebd. l. c. unter L. Bericht des Ortsgerichts vom 5. Nov. 1801.

In Ransel hatte der Dompropst ⅔ des ganzen und das Viktorstift ⅓ des Fruchtzehnten. Um 1800 war dieser Zehnt für das Viktorstift mit: 8 Maltern Korn = 28 Gulden; 10 Maltern Hafer = 20 Gulden, und Zins aus 4½ Maltern Korn = 15 Gulden 45 Kr., und Zins aus 5½ Maltern Hafer = 11 Gulden, zusammen mit 74 Gulden angeschlagen, die sich nach Abzug der Erhebungskosten auf 71 Gulden 95 Kr. ermässigten.

Der Zehnt des Dompropstes erreichte einen Jahresdurchschnitt von 190 Gulden, so dass der ganze Zehnt mit 262 Gulden 45 Kr. anzusetzen ist[99]).

Auch in den beiden Orten Wollmerschied und Espenschied bezog der Dompropst den ganzen Zehnten, der sich in Wollmerschied auf durchschnittlich 175 Gulden (27 M. K., 29 M. H., 1½ M. Speltz, 9 M. Gerste, Reps 1 G., Kartoffeln 15 G. und Erbsen 1 G. 30 Kr.) und in Espenschied auf durchschnittlich 233 Gulden (36 M. K. à 3 G. 30 Kr. = 125 Gulden, 2 M. Speltz à 3 G. 30 Kr. = 7 Gulden, 3 M. Gerste à 2 G. 40 Kr. = 8 Gulden, 34 M. Hafer à 2 G. = 68 Gulden, Erbsen und Kartoffeln = 25 Gulden) belief.

Ein Teilzehnt des Mainzer Viktorstifts erbrachte 8 Malter Korn = 28 Gulden und 9 Malter Hafer = 16 Gulden, zusammen 46 Gulden[100]).

Der Zehnt in dem kleinen Dorf Presberg, das fast gleichzeitig mit Ransel im Jahre 1655 zur Pfarrei erhoben war, lieferte dem Dompropst im Durchschnitt 100 Malter Korn = 350 Gulden, 10 Malter Speltz = 35 G., 15 Malter Gerste = 30 Gulden, 60 Malter Hafer = 120 G., Erbsen = 10 G., Reps = 8 G., Kartoffeln = 30 G. und 40 Bund Lang- und 40 Bund Futterstroh = 3 Gulden, zusammen: 586 Gulden. Hiervon gingen als Beitrag zur Faktorbesoldung in Lorch 106 Gulden ab, so dass der Zehnt einen Netto-

---

[99]) St. A. Wiesbaden: IX Amt Rüdesheim Nr. 193: Amtskellereitabelle von 1771 u. ebd. Nr. 89: Bericht des Ortsgerichts Wollmerschied vom 6. Nov. 1801.

[100]) St. A. Wiesbaden: l. c. Bericht des Ortsgerichts E. v. 6. Nov. 1801 u. J. B. Nr. 33 v. J. 1676 Bl. 393/95.

ertrag von 480 Gulden hatte[101]). Der Gesamtertrag aller propsteilichen Zehnten ergibt: 276 Malter Korn, 38 Malter Gerste, 31½ Malter Speltz, 70 Zentner Heu, 168 Malter Hafer, 80 Bund Stroh. Für ca. 100 Gulden Kartoffeln, Reps, Erbsen, 50 Fuder Wein.

Die Güter und Gehälter der übrigen geistlichen Stiftungen, die im Amt Rüdesheim bestanden, sind in dem Gesamtanschlag aller Güter und Jurisdiktionalien enthalten, der hier folgt:

1. Weingüter 264 Morgen, 2. Acker- und Wiesengüter 490 Morgen, 3. Weinzins, rund 15 Fuder, 4. Geldzins, rund 318 Gulden, 5. Fruchtzins ca. 105 Malter, 6. ausgeliehene Kapitalien 7567 Gulden, 7. Zehnten: 312 Malter Korn, 38 Malter Gerste, 31 Malter Speltz, 70 Zentner Heu, 17½ Malter Hafer, 80 Bund Stroh, 100 Gulden für Kartoffeln usw., 30½ Fuder Wein.

Die Güter und Gefälle des Klosters Johannisberg sind hierin nicht eingerechnet, denn diese Güter und Gefälle wurden dem Fürsten von Nassau-Dietz zum Ersatz der verlorenen Statthalterschaft der vereinigten Niederlande zugesprochen. Dazu erhielt der Fürst, der auf dem linken Rheinufer nichts verloren hatte, das Bistum Fulda und mit demselben die Reichsfürstenratsstimme. Die ganz ungerechtfertigte Entschädigung, die auf Betreiben Preussens und Grossbritanniens erfolgte, war sehr bedeutend. Sie umfasste eine Landfläche von 53 Quadratmeilen mit 117 000 Einwohnern und grossen Einkünften.

Die Kurmainzer Herrschaft Königstein umfasste beim Übergang an Nassau-Usingen die Rentmeisterei Königstein mit den Kellereien Butzbach oder Mörlen, Eppstein, Vilbel und Münzenberg. Auf dem Wege des Tauschs fielen die Kellereien Butzbach und Vilbel nach Hessen, und Münzenberg nach Hanau. Umgekehrt erwarb Nassau den hessischen Anteil an der Herrschaft Eppstein.

Zur Rentmeisterei Königstein gehörten die Flecken bzw. Dörfer: Königstein, die Stadt Oberursel, Schwalbach, Ma-

[101]) St. A. Wiesbaden: Bericht des Ortsgerichts Presberg vom 21. Juli 1808 und Zaun l. c. S. 359.

molzheim, Oberhöchstatt, Schönberg, Bommersheim, Stierstatt, Weisskirchen, Kalbach, Harheim, Obererlenbach, Oberwöllstatt und Kirdorf.

Die Kellerei Butzbach oder Mörlen zählte die vier Dörfer: Obermörlen, Niedermörlen, Rockenberg und Oppershofen.

Die Kellerei Vilbel begriff in sich das Schloss und Dorf Vilbel, ersteres in Mainzer Alleinbesitz, letzteres gemeinsam mit Hanau.

Zur Kellerei Münzenberg gehörten Schloss und Dorf Münzenberg und das Dorf Heuchelheim.

Die Mainzer Kellerei Eppstein umfasste die Dörfer Eppstein, Born, Ehlhalden, Ober- und Niederjosbach, Bremtal, Vockenhausen, Eppenhain, Ruppershain, Fischbach, Hornau und Kelckheim[102]). Dieser mainzische Anteil an der mit Hessen gemeinschaftlichen Herrschaft Eppstein ging ohnehin an Nassau-Usingen über. Den hessischen Anteil erwarb das fürstliche Haus durch Tausch.

Wegen des Standes der herrschaftlichen und geistlichen Güter und Gefälle sei auf das Schlusskapitel dieser Studie verwiesen.

Auch bezüglich des Amtes Kronberg, dem die Stadt Kronberg und die Dörfer Niederhöchstatt und Eschborn angehörten, bringt das Schlusskapitel das Wissenswerte.

---

[102]) St. A. Würzburg: Abgetretene Ämter Fasz. 20 Nr. 165: Kellerei Höchst u. Fasz. 23 Kellerei Königstein mit Spezifikation ihrer Teile vom J. 1687. Obige Angaben beruhen auf der Amtstabelle v. 1771, die der Oberamtmann Freiherr v. Bettendorf am 19. Dezember anfertigen liess. Ebd. Stift 2741 K 739.

SCHLUSS

Das Fazit der Säkularisation in Nassau-Usingen.

Es braucht zum Schlusse nicht in Abrede gestellt zu werden, dass das fürstliche nassau-usingische Haus auch an den Schulden des Kurstaates Mainz seinen Anteil hatte. Wie hoch sich dieser Anteil belief, ist zunächst eine offene Frage. Das Kurmainzer Kammerzahlamt schätzte im Jahre 1802 seine Schulden auf dem linken, nunmehr französischen Rheinufer auf rund 700 000 Gulden, das Kriegszahlamt die seinigen auf 100 000 Gulden[103]). Die Kenntnis des Anteils der Nassauer an dem Gesamtschuldenstand des Kurstaates würde aber an der Tatsache nicht das mindeste ändern, dass Nassau-Usingen von der katholischen Kirche beträchtliche Vermögensobjekte übernahm, die von den verschenkenden Grossmächten nicht etwa als Deckung der Kurmainzer Kammer- und Steuerschulden gedacht waren und zu diesem Zweck dem fürstlichen Haus überantwortet worden wären.

Die Einnahmen des Mainzer Kurstaates oder besser gesagt ,des Landesherrn beliefen sich um 1790 auf 1 500 000 bis 1 700 000 Gulden. Sie bestanden, wie fast in allen deutschen Territorien aus den Steuern und Kammereinkünften, welch letztere in verschiedene Kassen flossen. Aus diesen Einkünften wurde der im Verhältnis der Grösse des Kurstaates zu grosse Hofstaat mit annähernd 450 Personen, die Beamtenschaft des Landes und das 3000 Mann starke stehende Heer unterhalten.

Trotz dieser Belastung, die gewiss um ein Wesentliches hätte gemindert werden können, blieb dem Landesherrn immer noch so viel übrig, dass einige Erzbischöfe zusammen mit den Erträgnissen der Pfründen, die sie nebenbei mitnehmen durften, noch respektable Summen den Ihrigen hinterlassen konnten. Für die Hoftafel ohne Wein wurden jährlich und »ohne drückende Beschwerde«, wie es heisst[104]),

[103]) St. A. Würzburg: Mainzer Geheime Kanzlei Nr. 206: Konferenzprotokoll vom 3. September 1802.

[104]) St. A. Würzburg: Ebd. Protokoll v. 25. November 1802.

ungefähr 50 000 Gulden verwendet. Die Kammerschulden drückten demnach nicht sehr.

Wie ging es nun, wenn der Landesherr Geld benötigte? Für diesen Fall verpfändete der Erzbischof mit Zustimmung des Kapitels die auf dem herrschaftlichen Grund und Boden ruhenden Gefälle mitsamt den Untertanen. Ein vielgenütztes Pfandobjekt bildeten die Zölle. Leistete das hohe Domkapitel, was häufig vorkam, die solidarische Bürgschaft, so konnte dies nach einer zweifachen Richtung geschehen: einer Bürgschaft für die pünktliche Zinszahlung allein oder der Bürgschaft für Kapital- und Zinszahlung zusammen. In diesen Fällen war es das Domkapitel, das eine Rückversicherung seiner Bürgschaft auf die Rheinzölle nahm.

Mit diesen herrschaftlichen oder landesfürstlichen Transaktionen hatte die Privatwirtschaft der Kirche, näherhin der Geistlichkeit, nichts zu tun. Höchstens konnte der Fall eintreten, dass der Landesherr bei Überbürdung mit Schulden die Geistlichkeit zu dem bekannten subsidium caritativum aufrief. Im übrigen sah das Domkapitel, das freilich selbst nichts, aber auch gar nichts aus Eigenem zur Deckung der Kammerlasten beisteuerte, darauf, dass der Etat im Gleichgewicht blieb.

Die Mainzer Steuerschulden betrugen 1 790 422 Gulden. Davon übernahm jeder der Nachfolgerstaaten die Quote, die dem Steuereingang entsprach, der aus den ihm zugefallenen Gebieten jährlich floss: Hessen z. B. = 334 747 Gulden wegen eines Steuerertrags von ca. 48 000 Gulden.

Die Mainzer Kammerschulden, die verteilt wurden, betrugen 1 205 978 Gulden 34 K. Davon übernahm gemäss der mit den sog. Vermittlermächten getroffenen Abrede jeder der Staaten die Quote, die dem Kammerrentenertrag entsprach, der aus den ihm zugewiesenen Ämtern jährlich errechnet wurde: Hessen z. B. 259 888 Gulden 37 Kr. wegen 120 055 Gulden Kammerrenten.

Weshalb diese Schulden drücken sollten, ist rätselhaft. Die neuen Herren hatten dafür, wie figura zeigt, die entsprechenden Deckungen und Einkünfte. Wenn vielleicht die Schulden drückten, die für die Bestechung der Franzosen gemacht worden waren, so auch diese sicher nur vorüber-

gehend. Selbst Treitschke, den niemand einer Voreingenommenheit gegen das hessische protestantische Fürstenhaus zeihen wird, wiederholt mit dem Unterton der Empörung die bekannte Feststellung, dass Hessen für seine Verluste achtmal entschädigt worden sei. Überdies schenkte der Landgraf von Hessen seinem Unterhändler, Herrn von Pappenheim, 40 000 Gulden und dem Herrn von Barkhaus-Wiesenhütten den ehemaligen Eberbachschen Bensheimer Hof mit Inventar. Diesen Hof verkaufte Herr von Barkhaus-Wiesenhütten um 240 000 Gulden. Er behielt 100 Morgen Rheinwiesen im Werte von 75 000 Gulden[105]). Die hessischen Unterhändler erhielten somit von den säkularisierten Vermögensstücken im Werte mehr, als die Mainzer Steuerschulden ausmachten, die Hessen übernehmen musste.

In Nassau-Usingen wurde der Unterhändler Herr von Gagern mit Gütern beglückt, die er später um 100 000 Gulden verkaufte. Was die übrigen Mitarbeiter am Werke bekommen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Unentlohnt zogen sie sicher nicht von dannen.

Es ist übrigens an sich gleichgültig, wie hoch die Hessen, die Nassauer, die Bayern, und wie alle die entschädigten Grossen und Kleinen heissen, den Wert ihrer Entschädigungen anschlugen, aber entscheidend für unser Urteil ist die Tatsache, dass nicht nur die katholische Kirche die Beraubte, sondern auch die deutschen Katholiken die Geschädigten waren, denn die vordem geistlichen Länder wurden jetzt in den Dienst der Protestanten gestellt. Dieser Verlust während des letzten Jahrhunderts ist einfach nicht zu errechnen. Er kommt jedenfalls einer Expropriation der deutschen Katholiken in den Staaten gleich, die grosse protestantische Mehrheiten haben.

Abschliessend sei hier der Gesamtstatus der Entschädigungen wiedergegeben, die Nassau-Usingen bekam. Die Stücke von Mainz, die Nassau-Usingen bekam, schreibt der oft zitierte Hoff, fassen wenigstens 9½ Quadratmeilen mit 26 000 Einwohnern. Der Weinzoll allein soll dem Mainzer Kurfürsten jährlich über 110 000 Taler eingebracht haben[106]).

---

[105]) Reichert l. c. Nr. 202 v. 1. Sept. 1927.

[106]) Hoff l. c. II S. 191.

Der vielbenutzte Gaspari gibt in seinen Vergleichungstafeln die aus Kurmainz an Nassau-Usingen überwiesenen Entschädigungen auf insgesamt 8½ Quadratmeilen mit 24 000 Einwohnern und 200 000 Gulden Kammereinkünften an[107]). Über die Einkünfte der Herrschaft aus Steuern äussert er sich nicht.

Das Amt Eltville zählte um 1798 ca. 9000 Einwohner, 3000 mehr als das Amt Rüdesheim. Die herrschaftlichen Gefälle im Amt Rüdesheim betrugen bar 26 500 Gulden, die Naturalien in Geldwert ca. 3000 Gulden, summa summarum rund 30 000 Gulden. In Ansehung dieses Rüdesheimer Status darf der Jahresetat des Amtes Eltville zwischen 40 und 50 000 Gulden eingesetzt werden. Es flossen somit der herrschaftlichen Kasse aus den beiden Rheingauer Ämtern jährlich zwischen 70 bis 80 000 Gulden zu.

Wie hoch der Status der herrschaftlichen Einkünfte in den Ämtern am Main und am Taunus (Höchst, Hofheim, Königstein und Kronberg) anzusetzen ist, müsste an der Hand der Einzelnachweise festgestellt werden. Nach Gaspari blieben, wenn die herrschaftlichen Gefälle in den Rheingauämtern mit 70 bis 80 000 Gulden an seiner Gesamtsumme von 200 000 Gulden in Abzug gebracht werden, für die genannten mainischen Ämtern noch 120 bis 130 000 Gulden übrig, die auf die Ämter zu verteilen wären. Es bleibe dahingestellt, ob diese Ziffer 120 bis 130 000 Gulden nicht zu nieder gehalten ist! Und dann noch die Steuereingänge aus diesen Mainämtern!

Aus Kurmainz war dem Hause Nassau-Usingen ferner das Oberamt Steinheim am Main angewiesen. Infolge eines Tauschvertrags fiel dieses Amt an Hessen, wogegen Nassau von Hessen die Herrschaft Eppstein und anderes erhielt. Über den Status der herrschaftlichen Einkünfte im Amt Steinheim sind wir unterrichtet. Die Amtskellerei Seligenstadt ertrug ca. 13 000 Gulden, die Kellerei Steinheim ca. 33 000 Gulden, das ganze Amt zusammen also 46 000 Gulden.

---

[107]) Gaspari, Deputationsrezess, Hamburg 1803. Teil 2 unter Nassau-Usingen.

In der nassauischen Tauschmasse lagen ferner noch die zum Kurmainzer Amt Königstein gehörigen Kellereien Vilbel und Rockenberg, die im Jahre 1804 mit ca. 11 000 Gulden, das Dorf Hassloch, das im Jahre 1804 mit ca. 1700 Gulden, und das Dorf Astheim, das mit ca. 6000 Gulden Jahreseinkünften verzeichnet sind[108]). Sonach beliefen sich die herrschaftlichen Einkünfte Nassaus aus seinen Kurmainzer Entschädigungsgebieten, die es an Hessen gegen Eppstein tauschte, auf rund 64 700 Gulden, nicht eingerechnet die Einkünfte aus säkularisierten Stifts- und Klostergütern. Es sei nur die grosse Abtei Seligenstadt am Main mit ihrer umfangreichen Güterökonomie[109]) erwähnt. Gaspari berechnet den Wert des Tauschobjektes auf 90 000 Gulden Jahreseinkünfte bei 15 000 Einwohnern auf 5 Quadratmeilen[110]).

Nassau-Usingen hatte also aus den Kurmainzer Entschädigungslanden ein Jahreseinkommen von 300 000 und mehr Gulden.

Dazu kamen nun die Einkünfte aus geistlichen Gütern und sonstige Gefälle in den einzelnen vordem Kurmainzer Ämtern:

A. im Amt Eltville:

1. vom Mainzer Domstift: 40 Morgen Weinberge,
   vom Nazarius- und Zelsusaltar im Mainzer Dom: 30 Morgen Weinberge in Eltville,
   vom Lambertusaltar im Dom: 12 Malter Korn von einem Bestandsgut in Erbach[111]).
   Die Domstiftspräsenz hatte ein Gut in Hattenheim[112]) und Geldgefälle in den Orten des Amtes, die noch festzustellen sind.
2. von der Abtei Eberbach:

1310 Morgen Ackerland	238 Morgen Weinberge
270 Morgen Wiesen	241 Morgen Ödplatz;

   an Gefällen: 194 Gulden 2 K. Geldzins, 13 Fuder 1 Ohm und 2 Viertel Weinzins, 4 Malter 1 Virnsel Fruchtzins und 2½ Ohm Weinzehnt.
   An ausgeliehenen Kapitalien: 9234 Gulden.

---

[108]) Reichert l. c.

[109]) Veit l. c. Anhang S. 1.

[110]) Gaspari l. c. Teil 2.

[111]) Archiv d. bischöfl. Ordinariats zu Würzburg (O. A. Würzburg: Miscellanea Moguntina: Designatio et specificatio der Einkünfte der Mainzer Vikare, 1666 u. 1755.

[112]) St. A. Würzburg: Mainzer-Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 61 und Veit l. c. S. 59 f.

3. vom Kloster Gottestal:
   199 Morgen Ackerland
   30 Morgen Wiesen
   27½ Morgen Weinberge
   91 Gulden 44 K. Geldzins
   4 Fuder 1 Ohm 8 V. u. 3 Maß Weinzins.
4. vom Kloster Tiefental:
   256 Morgen Ackerland
   171 Morgen Wiesen
   40 Morgen Weinberge
   100 Morgen Wald
   76 G. 24 Kr. Geldzins
   4 Fuder 4 Ohm 14 Maß Weinzins.
5. vom Ritterstift zu Bleidenstatt:
   einen Zehntanteil mit 1470 Gulden Jahresanschlag zu Frauenstein.
6. vom Mainzer Petersstift:
   Die Zehnten zu Eltville, Erbach, Kiedrich, Neudorf, Nieder- und Oberwalluf und Hattenheim.
   Der Zehnt zu Niederwalluf wird auf 100 Malter Frucht und 6 bis 8 Stück Wein angeschlagen.
   Der Zehnt zu Kiedrich mußte von der Gemeinde mit 26000 Gulden an den nassauischen Fiskus ausgelöst werden[113]).
   Der Zehnt zu Erbach wurde auf 40 bis 50 Malter Frucht und 15 bis 30 Stück Wein angeschlagen.
   Über die Höhe der Zehnten zu Eltville, Neudorf, Oberwalluf und Hattenheim fehlen vorläufig die Unterlagen.
7. vom Mainzer Viktorstift:
   Die Zehnten zu Östrich, Hallgarten, Rauental, Mittelheim und einige Teilzehnten zu Eltville. Ausserdem hatte der Martinusaltar der Viktorstiftskirche ein Bestandsgut zu Östrich mit
   26 Maltern Korn
   7 Maltern Hafer und
   1½ Ohm Weinpacht[114]).
8. vom Mainzer Liebfrauenstift:
   25 G. 30 Kr. Geldzins und 15 Ohm 26 Viertel Weinzins und andere nicht feststellbare Gefälle.
9. vom Mainzer Kloster der heiligen Agnes:
   8 Morgen Weinberge
   1 Morgen Wiese und
   ¾ Morgen Ackerland
   72 Gulden Zins aus 1710 Gulden Kapital.
10. von den Mainzer Dominikanern:
   29¾ Morgen Ackerland
   4 Morgen Weinberge
   ¾ Morgen Wiesen.

---

[113]) Abschnitt II der Untersuchung.

[114]) O. A. Würzburg l. c. unter Martinsaltar.

Die Summe der geistlichen Güter und Einkünfte ohne die zur Zeit in ihrer Höhe nicht nachweisbaren Gefälle und Zehnten umfasste im Amt Eltville:

1796 Morgen Ackerland
472 Morgen Wiesen
348 Morgen Weinberge
341 Morgen Wald
178 Malter Frucht
55 Fuder Weinzins
1928 Gulden Geldzins
280 Malter Zehntfrucht
30 Stück Zehntwein.

B. im Amt Rüdesheim lagen an geistlichen Gütern und Gefällen:

1. vom Mainzer Domstift:

104 Morgen Weinberge
40 Morgen Ackerland
1 Morgen Wiese;

vom St. Viktoraltar im Mainzer Dom:

77 Morgen Weinberge, der sog. Hellenberg zu Assmannshausen in Temporalbestand um 8 Fuder (früher 10 Fuder) Wein und 2 Morgen Weinberge zu Rüdesheim mit 6 Vierteln Zinswein[115]).

Die Bestandgüter der Domstiftpräsenz zu Geisenheim und Johannesberg[116]) stehen in der Aufstellung aus.

Der Frucht- und Weinzehnt in Geisenheim ist mit 1000 Gulden jährlich anzuschlagen.

2. vom Mainzer Dompropst:

Zehnten in Höhe von:

276 Malter Korn
38 Malter Gerste
31½ Malter Speltz
70 Zentner Heu
168 Malter Hafer
80 Bund Stroh
100 Gulden für Kartoffeln, Reps und Erbsen
50 Fuder Wein.

3. vom Mainzer Viktorstift:

33 Malter Korn Pacht
11 Gulden statt Kornpacht
15 Fuder (= 90 Ohm) Wein.

4. vom Mainzer Liebfrauenstift: 14½ Ohm Weinzins.

5. vom Mainzer Peterstift: 20 Gulden Geldzins.

---

[115]) St. A. Würzburg: Saal XII Lade 26 Nr. 26 Akten betr. Domstiftsvikarien, für den Viktoraltar, 1571 u. 1767.

[116]) St. A. Würzburg: Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 61 u. Veit l. c. S. 59f.

6. vom Kloster Eberbach:

37 Morgen Weinberge
1 Morgen 2 Viertel Ackerland
48 Gulden 21 Kr. Geldzins
25 Viertel 2 Maß Weinzins
6 Malter Fruchtzins
1345 Gulden ausgeliehene Kapitalien.

7. vom Mainzer Jakobskloster:

30 Morgen Ackerland
5½ Morgen Weinberge
10 Gulden 48 Kr. Geldzins
1200 Gulden ausgeliehene Kapitalien.

8. vom Kloster Schönau:

¼ Morgen Wiese
5½ Morgen Weinberge
6 Gulden 1 Kr. Geldzins.

9. vom Kloster Arnstein:

¾ Morgen Ackerland
5¾ Morgen Weinberge
4½ Morgen Wiese.

10. vom Kloster Eibingen:

23 Morgen Weinberge
22 Morgen Ackerland
4 Morgen Wiese
48 Gulden Geldzins
5 Pfund Wachszins
2½ Fuder Weinzins
2100 Gulden ausgeliehene Kapitalien.

11. vom Kloster Marienhausen:

4 Höfe
345 Morgen Ackerland
41 Morgen Wiesen
55 Morgen Weinberge
86 Gulden Geldzins
1 Ohm Weinzins
2922 Gulden ausgeliehene Kapitalien.

Die Summe aller Güter und Gefälle ohne die nicht nachweisbaren Fruch und Weinzehnten macht aus:

500 Morgen Ackerland und Wiesen
343 Morgen Weinberge
105 Malter Fruchtzins
318 Gulden Geldzins
15 Fuder Weinzins
7567 Gulden ausgeliehenes Kapital.

Zehnten:

312 Malter Korn
38 Malter Gerste
31 Malter Spelz
70 Zentner Heu
177 Malter Hafer
80 Bund Stroh
100 Gulden für Kartoffeln usw. und
31½ Fuder Wein.

Die Abtei Johannisberg ist in der Liste nicht einbegriffen.

C. Im Amt Höchst lagen an Gütern und Gefällen geistlicher Stiftungen:

4622 Morgen Ackerland
259 Morgen Wiesen
66 Morgen Weinberge,

ferner eine Reihe von Gütern, deren Morgenzahl nicht feststeht.

1161 Malter Korn
218 Malter Weizen
125½ Malter Hafer
24 Malter Gerste
3 Malter Erbsen
73 Gulden Geldzins.

Die Zehnten sind ausser Betracht gelassen. Vom Zehnten in Wicker bezog der Inhaber des Altares SS. Martini et Mansueti in der Mainzer Dompropstei 5 Malter Korn von ebenda noch 18 Malter, zusammen 23 Malter[117]).

D. Im Amt Hofheim umfasste der Gesamtstatus der geistlichen Güter und Gefälle:

3530 Morgen Ackerland ohne die Güter, deren Morgenzahl fehlt;
749 Malter Korn Pacht
42½ Malter Hafer
52½ Malter Weizen
2 Malter Linsen
4½ Malter Erbsen
8 Gulden Geldzins.

Die Zehnten machten, soweit die Unterlagen gegeben sind, aus:

192 Malter Korn
22 Malter Weizen
30 Malter Gerste
90 Malter Hafer
5 Malter Erbsen
6 Gulden
6 Malter Wicken und
6 Viertel Wein.

---

[117]) O. A. Würzburg: l. c. 1666.

Die Summe der geistlichen Güter und Gefälle im Amt Königstein erreicht schätzungsweise rund 500 Morgen Ackerland.

E. Das Amt Kronberg verzeichnet deren schätzungsweise 400 Morgen und 800 Gulden Pachtgeld, 25 Malter Pachtkorn, 4 Malter Pachtgerste, 4 Malter Pachthafer und ca. 55 Gulden Geldzins.

Das Bild der Güter und Gefälle geistlicher Stiftungen in den Mainzer Ämtern würde erst vollständig sein, wenn die Gebäulichkeiten und die Güter bzw. Gefälle der Altäre der hohen Domkirche und der Mainzer Stifts- und Pfarrkirchen erforscht würden. Man übersehe nicht, dass am Dom allein 36 bis zu 48 Vikare sassen, die Güter und Gefälle in und ausserhalb der Stadt Mainz innehatten. Das Mainzer Liebfrauenstift hatte 23 Vikare, das Viktorstift 16 usw. Alle diese Vikare verschwanden mit dem Augenblick der französischen Okkupation und ihre Altarlehen fielen linksrheinisch den Franzosen, rechtsrheinisch den deutschen Fürsten zu. Um nur einige Beispiele reden zu lassen, hatte der Vikar des St. Johannisaltars im Dom 4½ Morgen Weinberge in Hochheim[118]), der Vikar des Barbaraaltars 4 Morgen Weinberge in Hochheim und ein Bestandsgut daselbst, das jährlich 9 Malter Korn abwarf, der Vikar des Michaelaltars 5 Gulden Zins aus 100 Gulden Kapital zu Hochheim und 4 Malter Korn aus einem kleinen Gut zu Marxheim, der Vikar des Bartholomäusaltars ein Bestandsgut zu Igstatt, das sog. Beckenhäusergut, mit 15 Maltern Korn Pacht[119]), der Vikar des Peter-und-Paul-Altars ein Erbbestandsgut zu Flörsheim mit 36 Morgen Ackerland und 13 Morgen Weinberge, daraus er jährlich 13 Malter Korn, 3 Ohm Wein und 4 Gulden Zins bezog[120]), der Vikar des Andreasaltars im Liebfrauenstift ein Bestandsgut zu Dotzheim mit 7 Maltern Korn und zu Wallerstätten mit 26 Maltern Weizen Pacht[121]), der Inhaber des Altars der hl. Agnes in der Liebfrauenstiftskirche ein Bestandgut zu Hochheim mit 25 Maltern Korn Pacht, 2 Ohm Weinzins und dazu noch

---

[118]) St. A. Würzburg: Saal XII Lade 25 Akt. v. 1648 u. O. A. Würzburg l. c. Akt. v. 1666.

[119]) Ebd. l. c.

[120]) Ebd. l. c. Akt. v. 1701.

[121]) Ebd. l. c. Akt. v. 1574 u. O. A. Würzburg: 1739.

¾ Morgen Weinberge in Eigenbau[122]), der Vikar des Bartholomäusaltars ebenda ein Bestandsgut zu Schierstein mit 22 Maltern Korn Pacht und 10 Kapaunen, ferner 3 Morgen Weinberge[123]); der Inhaber des Ägidiusaltars ebenda ein Bestandsgut zu Schierstein mit 23 Maltern Korn Pacht und 8 Kapaunen, ferner 7 Viertel Weinberge[124]), der Vikar des Nikolausaltars in der Pfarrkirche St. Ignatius zu Mainz 9 Viertel Weinberge und 1 Morgen Acker zu Hochheim[125]). An diese in ihrer Gesamtheit bedeutende kirchliche Vermögensmasse denkt der Eingeweihte kaum, geschweige denn der Unorientierte, der den Namen Altarlehen nur aus der Ferne kennt. Diese Objekte verschwanden seit 1798 unter der Hand, ehe der grosse Raub im Jahre 1802 begann.

Zu den vorgenannten unmittelbaren Mainzer Ämtern kamen das domkapitelsche Amt Hochheim mit Hochheim und Flörsheim und die dompropsteilichen Dörfer Eddersheim und Heddernheim, Gebiete, die, wie Schunck sagt, nach Verhältnis ihres Grund und Bodens sehr bevölkert und angebaut waren. Was der Erzbischof-Kurfürst auf seinem Gebiete an Steuern und Renten vereinnahmte, das erhoben das Domkapitel und der Dompropst in ihren Ämtern. Wir haben also auch hier zwischen herrschaftlichen und freien geistlichen Gütern und Gefällen zu unterscheiden. Oberamtmann des Amtes Hochheim war der jeweilige Domdechant, der für seine Mühewaltung aus dem Hochheimer, dem Domkapitel zustehenden Zehnten 4 Ohm Wein, ferner die Hälfte des Judenschutzgeldes mit 25 Gulden Anschlag, die Hälfte des Branntweinakzises, des Abzuggeldes und des Zehntenpfennigs, 15 Malter Hafer aus der Amtskellerei, einen Zentner Wagenschmier bezog und sechs Morgen Weinberge, welche der Domdechant Graf von Stadion hatte anlegen lassen, persönlich nutzte[126]).

---

[122]) Ebd. Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 97 a Bl. 15 f. u. Beilage Nr. 11 u. 48 v. Jahre 1739.

[123]) O. A. Würzburg l. c. Akt. v. 1666.

[124]) Ebd. l. c. 1666.

[125]) Ebd. l. c. 1666.

[126]) St. A. Würzburg: Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 97 a und b. Liber decanalis v. Jahre 1739 Bl. 39 ff.

Indem Nassau-Usingen das Erbe des Domkapitels in Hochheim antrat, fielen ihm die herrschaftlichen Nutzungen zu, die zu eruieren wir uns angelegen sein lassen.

Von den geistlichen Gütern und Gefällen sind zunächst beachtenswert das Weingut der Domstiftspräsenz, das 28 Morgen 2 Viertel und 15 Ruthen umfasste. Ausserdem hatte die Präsenz 2 Hofraiten mit Kellereien daselbst, die zu ⅔ schatzungsfrei waren. Für das letzte Drittel entrichtete sie an die Kapitelskammer 8 Gulden und 14 Kreuzer Schatzungsgeld. Der Durchschnittsertrag des Gutes wird um 1780 auf jährlich 1840 Gulden und 37 Kreuzer angeschlagen, was zu 3% kapitalisiert einen Wert von 61 000 Gulden ergibt[127]).

Die kleineren Altarlehen in Weinbergen, die wir oben aufgezählt haben, machen etwa 13 Morgen aus. Zweifellos lag in den Gemarkungen von Hochheim und Flörsheim eine Reihe von geistlichen Gütern, denn dass die ganzen Gemarkungen in dem Besitz der Untertanen gewesen sein sollten, ist für jene Zeit undenkbar.

In Heddernheim vereinigte der Dompropst mit der Gerichtsbarkeit schon in der Frühzeit dieses Besitzes den Besitz ertragreicher Eigengüter: viel Wiesenland, eine Mühle, die jährlich 15 Malter Roggen brachte, einen Herrenhof, der wie der dem Propste zustehende Getreidezehnt verpachtet war und 83 Malter Pacht und 60 Malter Zehnt jährlich ergab.

Auch in dem dem Propst gehörigen Dorf Eddersheim, das im Jahre 1766 105 steuer- und zinspflichtige Untertanen zählte, war der propsteiliche Frohnhof zugleich mit dem Zehnten verpachtet. Der Pacht des Gutes selber belief sich auf 83 Malter Korn.

Alles in allem hatte das fürstliche Haus Nassau-Usingen eine wahrhaft fürstliche Ausstattung auf den weiteren Lebensweg mitbekommen. Da sich die Häuser Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg in der Folge zum Herzogtum Nassau zusammenschlossen, kamen zwei reichbedachte Partien zusammen. Rein schätzungsweise wird die Summe

---

127) Ebd. l. c. Lade 615 H 797.

der jährlichen Einkünfte des jungen Herzogtums auf 905 500 Gulden angeschlagen. Das Mehr gegen früher beträgt demnach ca. 340 000 Gulden. Hierzu kamen aber die jährlichen Einkünfte aus den im Lande eingezogenen Stiftern und Klöstern mit einem Anschlag von rund 230 000 Gulden, die Summen nicht eingerechnet, welche aus den Gütern und Gefällen der Stifter und Klöster eingingen, welche auf der linken Rheinseite lagen, aber rechtsrheinisch begütert waren, nicht eingerechnet auch die zahlreichen Altarlehen, die ohne Aufsehen den Weg der Säkularisation gingen.

Berücksichtigt man, dass der Staat die Pensionen der aus den aufgehobenen Stiftern und Klöstern in die Welt zurückgehenden Geistlichen zu zahlen hatte, und berechnet man diese mit der Anfangssumme von rund 100 000 Gulden, die sich aber jährlich teils durch Anstellung, teils durch Abgang von Geistlichen verringerte, so ergibt sich bis zum Jahre der Errichtung des Bistums Limburg (1827) eine Gesamteinnahme aus aufgehobenen Stiftern und Klöstern von rund 3 Millionen 500 000 Gulden[128]). Vom Jahre 1827 ab war wohl kaum noch eine Pension fällig.

Was von den Entschädigungsstücken in die fürstlichen Privattaschen geraten ist, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis. Man weiss ja, dass die fürstlichen Gewissen über die Verwendung der ihnen zur freien Disposition überlassenen Klöster- und Stiftseinkünfte eigene Ansichten hatten. Sie stolperten sicher nicht über diese Zwirnsfäden, nachdem sie deutsches Land und deutsche Untertanen aus der Hand des Auslandes erkauft hatten.

Die Huldigung der neuen Untertanen vollzog sich mit kirchlichem Gepränge. Aus den katholischen Kirchen erklang das Te deum und das Salvum fac principem. Eine neue Zeit war angebrochen, doch dass die katholischen Pfarrer es über sich brachten, über dem Grabe der alten deutschen Kirche und der Reichverfassung das Te deum laudamus oder gar das Salvum fac principem n o s t r u m anzustimmen, ist eine mindestens ebenso schmerzliche Erinnerung an diese Zeit, wie die Säkularisation selbst. Nach-

[128]) Aus der Wirksamkeit eines katholischen Bischofs in »Mainzer Katholik«, Mainz 1885, II S. 53.

richten, wie die aus Frankfurt, dass die katholische Geistlichkeit sich lange weigerte, die von der neuen Obrigkeit vorgeschriebenen öffentlichen Gebete für sie zu verrichten[129]), sind vereinzelt. Auch hierin hatte Dalberg den an sich peinlichen Akt der Huldigung der neuen Untertanen an die fremden Fürsten gemildert, indem er, worauf eine Randbemerkung zum Kabinettsprotokoll vom 21. Oktober schliessen lässt, verfügte, dass den Untergebenen bei schicklicher Gelegenheit Ordnung, Treue und Anhänglichkeit für ihre neue Obrigkeit zu empfehlen sei[130]).

Ganz hilflos war die desorganisierte deutsche Kirche. Nach der Besitzergreifung der Entschädigungslande ging wohl das Gerücht öffentlich um, dass verschiedene protestantische Fürsten, welche in den Besitz weiter katholischer Gebiete gelangt waren, eigene Landesbischöfe vom Heiligen Stuhl erbitten oder darauf antragen wollten, dass ihre katholischen Untertanen einem gemeinsamen Erzbischof oder Bischof unterstellt würden[131]). Auch der vergrösserte Fürst von Nassau-Usingen dachte an diese nächstliegende Lösung der Kirchenfrage. Es sollte ein eigener Bischof für die nassauischen Lande ernannt werden[132]). Bis die Entscheidung fiel, verflossen zwei Jahrzehnte, innerhalb deren die Verwüstung an heiliger Stätte eine vollständige wurde.

Vergangenheit und Gegenwart reichen sich die Hände: damals Säkularisation, heute Antrag auf Enteignung der Fürsten, damals Untergang des Kirchenvermögens und heute Rettung des Fürstenvermögens durch den deutschen Episkopat.

---

[129]) Nicolay l. c. S. 228.

[130]) St. A. Würzburg: Mainzer Geheime Kanzlei Nr. 206: Protokoll v. 21. Okt. zum Referat des Hofrates Mulzer über die durch die politischen Veränderungen im teutschen Reich entstehenden Geschäfte: Positio 7 der von S. kurf. Gnaden noch besonders zu Prot. gegebenen Punkte.

[131]) Veit l. c. S. 119. Weihbischof Heimes in seinem Statusbericht vom Oktober 1802.

[132]) Vgl. hierzu Staatsarchiv zu Koblenz: Religions- und Kirchensachen Nr. 7024: Akt. betr. die Ernennung eines eigenen Bischofs für die nassauischen Lande, 1802, u. Nicolay l. c. 221 f.

28. 32756